

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1909

345 (17.12.1909) Amtliche Berichte über die Verhandlungen der
Badischen Ständeversammlung Nr. 13. Erste Kammer. 2. öffentliche
Sitzung

Amtliche Berichte

über die

Verhandlungen der Badischen Ständerversammlung.

N. 13.

Karlsruhe, den 17. Dezember

1909.

Erste Kammer.

2. Öffentliche Sitzung

am Dienstag den 14. Dezember 1909.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten,
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen
Maximilian von Baden.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der Konstituierung der Kommissionen.
2. Änderung der Tagesordnung.
3. Bekanntgabe der Einläufe.
4. Mitteilung der eingekommenen Petitionen.
5. Mündlicher Bericht der Budgetkommission und Beratung über
 - a. den Gesetzentwurf „Die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1910“, Berichterstatter: Wirkl. Geheimer Rat Dr. Würllin;
 - b. den Gesetzentwurf „Die Abänderung des Biersteuergesetzes“, Berichterstatter: Wirkl. Geheimer Rat Scherer;
 - c. den Druckvertrag für den Landtag 1909/10, Berichterstatter: Wirkl. Geheimer Rat Dr. Würllin;
 - d. die Kammer-Rechnung über die Kosten des Landtages 1907/08, Berichterstatter: Wirkl. Geheimer Rat Dr. Würllin.
6. Mündlicher Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über
 - a. den Gesetzentwurf „Die Abänderung des Fahrnisversicherungsgesetzes“, Berichterstatter: Geheimer Hofrat Professor Dr. Schmidt;
 - b. den Gesetzentwurf „Die Vereinigung der Gemeinden Stadt und Dorf Kehl“, Berichterstatter: Stadtrat Boedh;
 - c. den Gesetzentwurf „Die Vereinigung der Gemeinde Daxlanden mit der Stadt Karlsruhe“, Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Weiß;
 - d. den Gesetzentwurf „Die Vereinigung der altrechtlichen Grund- und Unterpfindsbücher“, Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Dr. Dornier.

(Punkt 5 b und 6 d wurden von der Tagesordnung abgesetzt.)
Geschäftliches.

Im Regierungstisch: Ministerialrat Moser;
später Minister des Innern Wirkl. Geheimer Rat Freiherr von und zu Bodman und die Ministerialräte
Arnold und Kamm.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnete
um 9½ Uhr die Sitzung mit folgenden Worten:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Seitdem das
Hohe Haus sich zuletzt hier versammelt hat, hat dasselbe
einen schweren Verlust erlitten: am 26. November, wenige
Tage vor Vollendung seines 64. Lebensjahres, verstarb
unser II. Vizepräsident, Freiherr Albrecht Rüdiger von
Collenberg. Er war grundherrliches Mitglied der Ersten
Kammer seit dem Landtag 1887 und von dieser Zeit an
Sekretär derselben bis zum Landtag 1905. Während des
letzteren wurde er von Seiner Königlichen Hoheit dem
Großherzog zum stellvertretenden Vizepräsidenten, dann
für den Landtag 1907, sowie für den gegenwärtigen zum
II. Vizepräsidenten ernannt.

Der Verstorbene war Mitglied der Kommission für
Justiz und Verwaltung, sowie Vorsitzender der Petitions-
kommission und Berichterstatter über sehr viele Geset-
zentwürfe und Petitionen, so namentlich noch im letzten
Landtag über den Gesetzentwurf und die bezüglichen
Petitionen „die Gehaltsordnung und den Tarif be-
treffend“.

Aus diesen wenigen Aufzeichnungen, Durchlauchtigste,
Hochgeehrte Herren, ersehen wir, welch reiche parlamen-
tarische Tätigkeit Frh. v. Rüdiger in diesem Hause entfal-
tet hat. Und in der Tat war er durch seine Kenntnisse,
seine Anlagen und seinen Charakter in hohem Maße dazu
beanlagt, Mitarbeiter zu sein an den Geschäften dieses
Hohen Hauses, denen er sich mit Umsicht und Hingebung
gewidmet hat.

Aber ebenso, wie er als Mitarbeiter von hohem Werte
war, so war er hoch einzuschätzen als Mensch. Mit Mut
und Überzeugungskraft verteidigte er das, was er für

recht hielt, ohne ungerecht zu werden gegenüber Andersdenkenden.

Seine schlichte, einfache, wahrhaftige Art gewann die Zuneigung, das Vertrauen und die Achtung Aller. Mit tiefem Schmerz erfüllt uns daher sein Verlust und ungern sehen wir die Stelle leer, die er so viele Jahre in diesem Hause eingenommen hat. Sein Gedächtnis aber wird in hohen Ehren in diesem Hause weiterwohnen als das eines edel denkenden, vornehmen Mannes, eines freundlichen, hilfsbereiten Menschen und eines echten, wahren Edelmannes.

Zum Zeichen der Trauer fordere ich das Hohe Haus auf, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist geschehen.

Im Anschluß hieran habe ich dem Hohen Hause mitzuteilen, daß die Söhne des verstorbenen Freiherrn von Müdt mich beauftragt haben, diesem Hohen Hause ihren und der verwitweten Freifrau von Müdt Dank auszusprechen für die Zeichen der Anteilnahme, welche die Erste Kammer und ihre Mitglieder beim Hinscheiden ihres Vaters bekundet haben.

Ich gebe sodann die Konstituierung der Kommissionen bekannt und nenne die Vorsitzenden sowie deren Stellvertreter.

Budgetkommission: Vorsitzender Freiherr von Göler, stellvertretender Vorsitzender Wirkl. Geh. Rat Dr. Würflin, Schriftführer Freiherr Boecklin von Boecklinsau.

Von der Petitionskommission muß der Vorsitzende noch gewählt werden. Ich nehme an, daß dies, wenn es geschehen ist, später mitgeteilt werden wird.

Kommission für Eisenbahnen und Straßen: Vorsitzender Geh. Kommerzienrat Sander, stellvertretender Vorsitzender Freiherr von Stöckingen.

Kommission für Justiz und Verwaltung: Vorsitzender Wirkl. Geh. Rat Dr. Lewald, stellvertretender Vorsitzender Oberlandesgerichtspräsident Dr. Dorner.

Bibliothekskommission: Vorsitzender Wirkl. Geh. Rat Dr. Lewald.

Ehe wir in die Tagesordnung eintreten, möchte ich dem Hohen Hause mitteilen, daß einzelne Veränderungen der Tagesordnung notwendig geworden sind und eine Veränderung noch erbeten worden ist:

Es fallen aus: Die Behandlung des Gesetzentwurfs „die Abänderung der Biersteuer betreffend“, das ist also 2 b, und ebenso 3 c, die Behandlung des Gesetzentwurfs „die Vereinigung der altrechtlichen Grund- und Unterpandabücher betreffend“.

Ferner hat Geh. Hofrat Schmidt den Wunsch geäußert, daß sein Bericht, die Abänderung des Jahrsversicherungsgesetzes betreffend“ vor den Eingemeindungsgesetzen behandelt wird. Wenn das Hohe Haus keinen andern Wunsch äußert, so wird es bei dieser Behandlung bleiben. — Also, es kann so gehandhabt werden.

Ich habe nun dem Hohen Hause mitzuteilen, daß der Präsident des Großh. Staatsministeriums folgendes Schreiben an die Erste Kammer gerichtet hat:

„Dem Präsidium der Hohen Ersten Kammer beehre ich mich beifolgend die Allerhöchste Entschlie-

ßung vom 11. d. Mts. über die Ernennung des Abgeordneten des grundherrlichen Adels Grafen Raban von Helmstatt zum zweiten Vizepräsidenten der Ersten Kammer für die Dauer des gegenwärtigen Landtags an Stelle des verstorbenen Freiherrn Albrecht Müdt von Collenberg-Wädigheim ergebenst zu überreichen.“

Ich glaube, daß ich den Empfindungen des Hohen Hauses Ausdruck gebe, indem ich selbst auspreche, daß wir hocherfreut über diese Ernennung des Grafen Helmstatt sind.

Entschuldigung wegen Fernbleibens von der Sitzung ist eingelaufen vom Fürsten von der Leyen.

Ferner sind eingelaufen:

Mitteilung des Präsidenten der Zweiten Kammer über die Wahl des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten, sowie über die Wahl der Sekretäre der Zweiten Kammer.

Ein Schreiben des gleichen Präsidenten mit dem Ausdruck warmer Teilnahme an dem schweren Verluste, den die Erste Kammer durch das Hinscheiden ihres zweiten Vizepräsidenten, des Freiherrn von Müdt, erlitten.

Mitteilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1910 betr.;

desgleichen des Gesetzentwurfs, die Vereinigung der Gemeinden Stadt und Dorf Kehl betreffend.

Ein Schreiben des Präsidenten der Zweiten Kammer mit der Anfrage, ob nicht die den Mitgliedern der Ersten Kammer vorbehaltenen Loge links vom Throne den Pressevertretern überlassen werden könnte.

Diese Frage werde ich mir erlauben am Schluß der Sitzung zu behandeln und bitte die hier gegenwärtigen Herren dann nach Schluß der Sitzung noch einmal zusammenzutreten.

Mitteilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Unbeanstandeterklärung der Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1907 und 1908:

desgleichen über die Genehmigung der Administrativkredite;

desgleichen über die Unbeanstandeterklärung der Rechnungen der Großh. Oberrechnungskammer für die Jahre 1907 und 1908.

Zuschriften des Herrn Ministers des Innern, Freiherrn von Bodman, unter Anschluß der Denkschrift über die Arbeitslosenversicherung, sowie der Jahresberichte der staatlichen Irrenanstalten des Landes für das Jahr 1908.

Zuschrift des Ministers des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit der Vorlage des Verzeichnisses über den Nachweis der Erledigung der Petitionen aus dem vorigen Landtag 1907/08, den Geschäftskreis dieses Ministeriums betreffend.

Schreiben des Ministers der Justiz, des Kultus und Unterrichts und

Schreiben des Ministers der Finanzen im gleichen Betreff.

Diese drei Vorlagen gehen an die Petitionskommission.

Zuschrift des Ministers des Innern mit der Vorlage eines Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Fahrnisversicherungsgesetzes.

Dieser Gesetzentwurf ist schon an die Kommission für Justiz und Verwaltung verwiesen worden.

Zuschrift des Ministers der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit der Vorlage eines Gesetzentwurfs, die Bereinigung der altrechtlichen Grund- und Unterpfindsbücher.

Dieser Gesetzentwurf ist ebenfalls schon an die Justizkommission verwiesen worden.

Zuschrift des Ministers des Innern mit Vorlage eines Gesetzentwurfs betreffend die Frennfürsorge.

Dieser Gesetzentwurf wird an die Kommission für Justiz und Verwaltung zu verweisen sein.

Ferner ein Schreiben des Präsidenten des Großstaatsministeriums mit der Allerhöchsten Entschliebung über die Betrauung des Ministerialdirektors Geh. Rats Göbler mit der verantwortlichen Leitung des Finanzministeriums bis zur Wiedergenehung des Finanzministers Dr. Honjell.

Zuschrift des Ministers der Finanzen, womit die Rechnung der Ersten Kammer über die Kosten des Landtags 1907/08 nebst Beilagen und Abhörakten mitgeteilt werden.

Diese ist schon an die Budgetkommission verwiesen worden.

Schreiben des Präsidenten des Staatsministeriums mit der Mitteilung der Zuruheetzung des Prälaten D. Döhler und der gleichzeitigen Ernennung des Stadtpfarrers Ludwig Schmittthener in Freiburg zum ordentlichen Mitglied des evangelischen Oberkirchenrats mit der Würde eines Prälaten der evangelischen Landeskirche.

Ferner ein Schreiben des Ministers des Groß. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit einer Denkschrift über die Bildung des deutschen Staatsbahnwagenverbands.

Dieses wird der Budgetkommission zugewiesen werden.

Zuschrift des Ministeriums des Innern mit Vorlage der gemeinsamen Denkschrift Sachsens und Badens zum Entwurf eines Reichsgesetzes, betr. die Einführung von Schiffsabgaben.

Ferner ein Schreiben des Museumsvorstands, womit die Mitglieder der Ersten Kammer zum Besuch der Gesellschaftsräume während des Landtags eingeladen werden.

Einladung des Direktors der Kunstgewerbehalle zur Besichtigung der Sonderausstellung neuer kunstgewerblicher Arbeiten.

Weiterhin ein Schreiben des Oberbürgermeisters der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe unter Anschluß von Eintrittskarten in den Stadtgarten für die Abgeordneten.

Einladungen der Niederhalle und des Niederfranzes Karlsruhe zu ihren Stiftungsfestungen.

Einladung des Generalsekretärs der deutschen Gartenstadtgesellschaft zu einem Vortrag über Alkohol und Jugend und zu den vorausgehenden Verhandlungen.

Schreiben des Kreisaußschusses des Kreises Konstanz unter Anschluß des Protokolls über die Beratung von Vertretern der Naturalverpflegungsverbände in Konstanz am 14. September 1909.

Schreiben des Bibliothekars der Handelshochschule Mannheim mit der Bitte um unentgeltliche Abgabe der Verhandlungen und Drucksachen der Ersten Kammer.

Das Archivariat ist mit dem Nötigen beauftragt worden.

Schreiben des Oberrats der Israeliten, womit das Werk „Geschichte der badischen Juden seit der Regierung Karl Friedrichs (1738 bis 1909)“ von Adolf Lewin für die Bibliothek der Kammer überreicht wird.

Schreiben des Komitees der Nobelpreisstiftung mit einer Anzahl Exemplare der Preisbewerbung für 1910.

Ein Schreiben der badischen Landwirtschaftskammer unter Anschluß von 24 Exemplaren des Berichts über ihre Verhandlungen vom 3. bis 5. Februar d. Js.

Die Berichte stehen, soweit der Vorrat reicht, den Herren auf dem Archivariat zur Verfügung.

Ein Schreiben des Vereins deutscher Ingenieure unter Anschluß einer an Se. Excellenz den preussischen Minister des Innern gerichteten Petition, die Verwaltungsreform betreffend.

Der Durchlauchtigste Präsident: Der Zweiten Kammer wurden vorgelegt und hat zunächst diese Kammer darüber Beschluß zu fassen:

1. Der Entwurf des Staatsvoranschlags für die Jahre 1910/11 sowie der vorläufige Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushalts für die Jahre 1910 und 1911 betreffend.

2. Die Rechnungsnachweise für die Jahre 1907/08.

3. Die vergleichende Darstellung der Budgetfäße und der Rechnungsergebnisse für die Jahre 1906/07.

4. Das Verzeichnis der in den Jahren 1908/09 erteilten Administrativkredite.

5. Eine Denkschrift des Groß. Finanzministeriums über die Lage der Eisenbahnschuldentilgungskasse.

6. Die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Oberrechnungskammer für die Jahre 1907/08 nebst Kassenbüchern und Beilagen hierzu.

7. Der Gesetzentwurf, die Abänderung des Biersteuergesetzes betreffend.

Diese Vorlagen werden der Budgetkommission überwiesen.

8. Der Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinden Stadt und Dorf Kehl. Dieser wurde bereits der Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen und wird heute hier behandelt werden; ebenso

9. der Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Daxlanden mit der Stadt Karlsruhe.

10. Der Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Feudenheim mit der Stadt Mannheim. Dieser wird an die Kommission für Justiz und Verwaltung zu überweisen sein.

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Ehe wir noch die eingelaufenen Petitionen verlesen, möchte ich noch eine allgemeine Bemerkung machen: Die Gesetzesvorlagen, die wir heute behandeln, sind, ohne das Hohe Haus zu befragen, an die einschlägigen Kommissionen verwiesen worden. Ich brauche wohl nicht zu sagen, daß das im Interesse der auswärtigen Herren geschehen ist, sonst hätte ich Sie zusammenrufen müssen zu einer besonderen Sitzung, um dies zu tun. Da aber dieser Fall in der Geschäftsordnung nicht vorgesehen ist, so bitte ich das Hohe Haus nachträglich um die Genehmigung zu dieser Handlungsweise; ich werde in Ihrem Schweigen diese Genehmigung erblicken.

Ich sehe, daß das Hohe Haus nachträglich die Genehmigung erteilt hat.

Wir kommen nun zur Berlesung der eingelaufenen Petitionen.

Freiherr von Stözingen: Petitionen sind eingekommen:

1. Vom Gemeinderat Faulenfurt um Belassung des Grundbuchamts bei der Gemeinde.

2. Von der Vereinigung geprüfter Justizaktuarien im unteren Justizdienst in Mannheim um Einreihung in G, Ord.-Zahl 3 des Gehaltsstufens.

3. Vom Verein mittlerer Justizbeamter im Großherzogtum Baden um Auslegung der Bestimmung der §§ 39 und 42 der Gehaltsordnung vom 12. August 1908.

4. Vom Verband der Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamten der Großh. Staatsbahnen um Verbesserung ihrer Einkommensverhältnisse.

5. Vom Handels- und Reallehrer S. Fink hier um eine andere Berechnung seines Einkommensanschlages.

6. Von dem früheren Schutzmann Albert Glatt in Freiburg um Wiederanstellung bezw. Gewährung eines Ruhegehalts.

7. Vom Gemeinderat Weiher um Rückkauf der von der Gemeinde seinerzeit bewilligten Mittel zur Errichtung der Güterstation Ubstadt.

8. Von der Handelskammer Freiburg, den Gesetzentwurf, die Erhöhung der Biersteuer betreffend.

Es wird vorgeschlagen, die Petition 1 der Kommission für Justiz und Verwaltung, die Petitionen 2 bis 6 der Petitionskommission, die Petitionen 7 und 8 der Budgetkommission zu überweisen.

Ferner wird vorgeschlagen, die der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesene Petition der Arbeitervertreter von in Forzheim beschäftigten, aber auswärts wohnenden Arbeitern um Einführung von Arbeiterwochenkarten mit fünf- und viertägiger Gültigkeit, an die Petitionskommission zu überweisen.

Der Durchlauchtigste Präsident: Wenn sich kein Widerspruch erhebt — — — wird diesem Vorschlag nachgegeben.

Wir kommen nun zu Punkt 2a der Tagesordnung: mündlicher Bericht der Budgetkommission und Beratung über den Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juli 1910 betreffend.

Berichterstatter Wirkl. Geheimrat Dr. Bürklin: Ich habe die Ehre, namens der Budgetkommission über den eben genannten Gesetzentwurf zu berichten. Der einzige Artikel dieses Gesetzentwurfs lautet: „Die direkten und indirekten Steuern, die in den Monaten Januar bis mit Juni 1910 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben. Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.“

Zur Begründung dieses Gesetzes wird, wie Sie aus der Druckvorlage entnehmen, angeführt, daß der Gesetzentwurf notwendig geworden ist dadurch, daß das bewilligte Budget am 31. Dezember d. J. abläuft und das neue Budget, zu dessen Beratung und Beschlußfassung wir zusammengekommen sind, vom 1. Januar 1910 ab seinen Lauf nehmen soll. Da dieses neue Budget am 1. Januar nicht fertiggestellt sein kann nach Lage aller hier in Betracht kommenden Verhältnisse, so ist eben ein derartiges Zwischengesetz notwendig geworden. Es ist also ein Notgesetz, ohne welches um die zwischen dem 31. Dezember und dem 1. Januar entstehende Verlegenheit nicht herumzukommen wäre, und es ist ein provisorisches Gesetz, wie Sie aus dem Wortlaut desselben entnehmen, weil es nur vorbehaltlich der Abänderungen in Kraft treten soll, welche durch neue Gesetze, die wir jetzt beraten und beschließen werden, in Aussicht stehen. Das neue Gesetz, welches hier ganz sicher in Aussicht steht, und möglicherweise eine Abänderung dieses Gesetzes herbeiführen wird, ist stets das Finanzgesetz gewesen. Man hat immer eine Empfindung gehabt dafür, daß es recht mißlich ist, ein solches provisorisches Steuergesetz zu erlassen. Man hat das Gefühl, daß es immer von etwas präjudizeller Bedeutung ist, und wenn eine Abänderung eines solchen provisorischen Gesetzes durch ein auf den 1. Januar zurückwirkendes neues Gesetz herbeigeführt wird, so bringt das immer eine Reihe von Unannehmlichkeiten für die Steuerzahler mit sich. Man hat darum auf Mittel und Wege gesonnen, wie dieser ganzen Verlegenheit aus dem Wege zu gehen sei; man hat davon gesprochen, daß es vielleicht zweckmäßig sei, den Landtag früher einzuberufen als auf November, damit die Möglichkeit geschaffen werden könne, auf 1. Januar schon das neue Budget fertigzustellen. Das wäre aber nicht möglich, weil eben die Finanzverwaltung nicht in der Lage ist, uns das Budget so frühzeitig vorzulegen, daß wir es wesentlich früher, als es jetzt der Fall ist, in Behandlung nehmen können. Dann hat man hauptsächlich auch davon gesprochen, daß vielleicht eine Vermeidung dieses Notgesetzes herbeigeführt werden könnte dadurch, daß man das Steuerjahr verlegt vom 1. Januar auf 1. April.

Gerade mit diesem Vorschlag hat man sich in früheren Jahren sehr eingehend beschäftigt; mit dieser Verlegung des Steuerjahres auf den 1. April wären in der Tat mancherlei Vorteile verbunden. Es wäre zunächst einmal wenigstens die Möglichkeit der Vermeidung eines

Notgesetzes gegeben, aber auch nur die Möglichkeit, vielleicht auch Wahrscheinlichkeit, aber nicht die Sicherheit, da die Verlegenheit, die sich jetzt zwischen dem 31. Dezember und 1. Januar einstellt, unter Umständen verlegt würde auf 31. März und 1. April. Ein sehr in die Augen springender Vorteil wäre der, daß bei Verlegung des Steuerjahres eine Übereinstimmung mit dem Steuerjahr des Reiches herbeigeführt würde. Diesem Vorteile stehen aber auch allerlei Nachteile gegenüber, wovon ich nur den einen hervorhebe, daß das Budget wahrscheinlich dann später erst zu unserer Kenntnis kommen müßte; denn wenn das Steuerjahr am 31. März sein Ende erreicht, so wäre die Staatsverwaltung erst im Laufe der nächsten Monate in der Lage, das neue Budget in Behandlung zu nehmen, und wir würden nicht in der Lage sein, es so zeitig zu bekommen, daß wir schon im November an die Beratung herantreten könnten. Es wäre infolge davon eine Verlegung des Landtags vielleicht auf Anfang des nächsten Jahres nötig, und weiter, daß wir im heißen Sommer hier in Karlsruhe sitzen müßten, um unsere Beratungen zu pflegen, und das wäre gewiß ein Mißstand, den wir vermeiden sehen möchten. Auch würden durch eine Verlegung des Steuerjahres auf 1. April eine Masse von Kollisionen entstehen mit den verschiedenen Berechnungen, mit denen die Staatsverwaltung zu tun hat, Berechnungen, welche an sich kein Bedürfnis und keine Veranlassung hätten zu einer solchen Verlegung.

Wer näheres über diese interessante Frage zu erfahren wünscht, dem empfehle ich die Lektüre der Denkschrift, die die Finanzverwaltung im Jahre 1897 den beiden Höhen Häusern des Landtages hat zugehen lassen. In dieser Denkschrift sind alle die Folgen, welche eine Verlegung des Steuerjahres auf 1. April für die einzelnen Ressorts der Staatsverwaltung mit sich bringen würde, eingehend dargestellt. Die Denkschrift wurde in beiden Häusern beraten, und man ist in beiden Häusern zu der Überzeugung gekommen, daß es rebus sic stantibus besser ist, es bei dem alten Zustand zu belassen und das alte Mittel der Schaffung eines Notgesetzes auch weiterhin zu benutzen. Es ist eine alte Einrichtung, die von 1831 her in Übung ist, also nahezu 80 Jahre, die sich als ein Mittel erwiesen hat, das bei mancherlei Unzulänglichkeiten als der gangbarste Weg zur Ordnung der Angelegenheit gefunden worden ist.

Und so schlage ich denn namens der Budgetkommission vor, auch diesmal den Weg wieder zu beschreiten, diesen alten Weg, wie es ja auch das andere Hohe Haus getan hat und immer getan hat, und wie auch wir immer getan haben. Anfänglich hat man den Gesetzentwurf erlassen für drei Monate; dann kam man auf vier Monate, und bei dem Umfang, den die Beratungen des Landtags, namentlich der Zweiten Kammer, nach und nach angenommen haben, ist man auf sechs Monate der Verlängerung des bisherigen Budgets geraten.

Ich möchte glauben, daß ich dem Empfinden des Hohen Hauses entspreche, wenn ich meinerseits den Wunsch ausspreche, es möchte bei diesen sechs Monaten der Verlängerung sein Bewenden haben. Im letzten Landtag waren wir genötigt, nach Ablauf dieser sechs Monate noch zweimal eine Verlängerung eintreten zu lassen bis Mitte August. Ich glaube, daß bei allseitig angewandtem gutem Willen eine derartige Verlängerung vermieden werden kann, und so erlaube ich mir, den Antrag der Budgetkommission zu wiederholen auf Annahme des Gesetzes.

Der Durchlauchtigste Präsident: Die Diskussion hierüber ist eröffnet. — Es meldet sich niemand zum Wort, die Diskussion ist geschlossen, wir schreiten zur namentlichen Abstimmung.

(Namentliche Abstimmung.)

Das Gesetz ist einstimmig angenommen.

Wir kommen nun zu 2c, den Druckvertrag für den Landtag 1909/10 betreffend. Berichterstatter Erzellenz Bircklin.

Wirkl. Geh. Rat Dr. Bircklin: Alljährlich hat die Erste Kammer darüber zu befinden, wem die Druckaufträge übertragen werden sollen zur Erledigung der Druckarbeiten, welche im Laufe der Session zu bewältigen sind.

Es haben sich zwei Bewerber gemeldet: Die Druckerei Fidelitas und die G. Braunsche Hofbuchdruckerei. Die Druckerei Fidelitas, eine Aktiendruckerei dahier, hat die Druckaufträge in den letzten acht Jahren in ihrem ganzen Umfang und zur Zufriedenheit des Hauses und unseres Bureaus besorgt. Die G. Braunsche Hofbuchdruckerei bewirbt sich dieses Jahr ebenfalls; sie war vor den genannten acht Jahren 50 Jahre die Lieferantin unserer Druckfachen. Damals vor acht Jahren wurde sie trotz ihrer vorzüglichen Leistungen — auch über sie wurde niemals geklagt, und mein verehrter Nachbar, Freiherr von Göler, der über diese Angelegenheit zu berichten hatte, hat ihr in der Sitzung immer die Anerkennung ausgesprochen wegen der Pünktlichkeit und Sorgfalt in der Erledigung ihrer Aufträge —, damals wurde sie ausgewählt, weil sie von der Fidelitas im Preis unterboten wurde. Auch diesmal werden wir bei gleicher Qualität der Leistungen lediglich zu prüfen haben, wer die Sachen in finanzieller Hinsicht am erträglichsten besorgt, und da ist die Budgetkommission nach genauer Erwägung zu dem Ergebnis gekommen, daß dem Hohen Hause wiederum zu empfehlen sei, der Druckerei Fidelitas die Druckarbeiten zuzuwenden.

Die G. Braunsche Hofbuchdruckerei hat allerdings gesagt, daß sie für die Herstellung der sogenannten Protokollhefte — und nur um den Druck dieser Protokollhefte bemüht sich die G. Braunsche Hofbuchdruckerei, die anderen Sachen will sie der Fidelitas nach wie vor überlassen — daß sie, wie gesagt, für den Druck dieser Protokollhefte — das sind also die dicken Bände, die wir nach Schluß der Session mit dem Beilagenheft immer zugestellt bekommen — einen minderen Preis als die Fidelitas in Anrechnung bringe, und sie sei dazu in den Stand gesetzt durch den Umstand, daß sie in der Beilage, die sie zur „Karlsruher Zeitung“ druckt, bereits einen fertigen Satz zur Herstellung dieser Protokollhefte besitzt. Aber gleichwohl wäre die Druckerei Fidelitas in der Lage, die Aufträge summa summarum billiger zu machen; denn wenn man ihr, wie sie sagt, den Druck der Protokollhefte entzöge, so wäre sie nicht in der Lage, die übrigen Druckfachen zu den bisherigen Preisen zu liefern.

Sie müßte damit weit über den Betrag der Ersparnis bei den Protokollheften in die Höhe gehen, so daß wir besser fahren, wenn wir die gesamten Druckaufträge wieder der Fidelitas übergeben, abgesehen von den Bequemlichkeiten, die sich aus dem Umstand ergeben, daß eben die ganze Sache in eine Hand gelegt ist.

Ich habe die Ehre, namens der Budgetkommission Sie zu bitten, das Bureau zu ermächtigen, mit der Fidelitas wieder einen Druckvertrag abzuschließen auf der Grundlage des bisherigen Vertrags.

Der Durchlauchtigste Präsident: Die Diskussion ist eröffnet. — Es meldet sich niemand zum Wort, der Antrag der Budgetkommission ist angenommen.

Wir kommen nun zu 2 d der Tagesordnung, die Kammerrechnung über die Kosten des Landtages 1907/08 betreffend.

Ich erteile wieder Exzellenz Bürklin das Wort.

Wirkl. Geh. Rat Dr. Bürklin: Auch hierüber habe ich die Ehre, dem Hohen Hause zu berichten und den Durchlauchtigsten, Hochgeehrtesten Herren folgende Ziffern zu unterbreiten. Der letzte Landtag dauerte vom 26. November 1907 bis 14. August 1908, also acht Monate und 19 Tage. Die Zahl der Sitzungen betrug 32, wobei ich mir zu bemerken erlaube, daß wir in der Zählung der Sitzungen hier im Hause ein anderes Verfahren belieben als die Zweite Kammer, weil wir Sitzungen, deren zwei an einem Tage stattfinden, unterbrochen durch die Mittagspause, immer als eine Sitzung betrachten, während das andere Haus derartige durch die Mittagspause unterbrochene Sitzungen als zwei Sitzungen betrachtet.

Die Ausgaben betragen in der abgelaufenen Session 69 881 M. 53 Pf., 14 082 M. 50 Pf. mehr wie die vorletzte Session. Die Einnahmen wurden aus der Hauptstaatskasse entnommen, und der Rest, der am Ende des Jahres übrig blieb, laut vorliegender Quittung hier in den Akten an die Hauptstaatskasse wieder abgeliefert.

Die Ausgaben sind entstanden durch Diäten und Reisekosten, durch den persönlichen Aufwand für Bureau- und Dienstpersonal, durch den materiellen Aufwand des Bureaus und durch verschiedene zufällige Ausgaben.

Die Diäten und Reisekosten haben in summa für 30 Abgeordnete, welche sich an den Verhandlungen beteiligt haben, 23 863 M. 10 Pf. betragen und wurden abgegeben an 16 auswärtige und an 14 hiesige — hier wohnende — Abgeordnete. Die auswärtigen haben 14 692 M. 10 Pf. verbraucht und die hiesigen 9171 M.

Der persönliche Aufwand für Bureau- und Dienstpersonal betrug 15 031 M. 40 Pf.

Der materielle Aufwand des Bureaus betrug 29 557 M. 32 Pf., ca. 9000 M. mehr als in der vorletzten Session. Das liegt in dem großen Umfang der gelieferten Drucksachen und in dem Umstand, daß eben die Löhne und alles mögliche, was damit im Zusammenhang steht, erheblich in die Höhe gegangen sind.

Die verschiedenen zufälligen Ausgaben, deren Spezifizierung mir wohl erlassen wird, betragen 1423 M. 71 Pf.

Ich muß unserem Archivar, Herrn Gihler, das Zeugnis geben, nach dem ganzen Eindruck, den ich beim Durchgehen dieser Rechnungen gewonnen habe, daß dieselben pünktlich und gewissenhaftest geführt sind. Die Rechnungen sind von der Oberrechnungskammer geprüft und nach Erledigung von ganz kleinen Abhörbemerkungen als richtig befunden worden, und ich bin deshalb in der Lage, das Hohe Haus zu bitten, es wolle dem Rechner, Herrn Archivar Rechnungsrat Gihler, in Anerkennung der pünktlichen Rechnungsführung die Entlastung für die Kammerrechnungen 1907/08 erteilen und darüber wiederum in abgekürzter Form beraten.

Der Durchlauchtigste Präsident: Die Diskussion ist eröffnet. — Es meldet sich niemand zum Wort; der Antrag der Budgetkommission ist also angenommen.

Wir kommen jetzt zu Punkt 3 b, Bericht über den Gesetzentwurf „Die Abänderung des Fahrnisversicherungs-gesetzes betreffend. — Wir haben eine Veränderung in der Tagesordnung vorgenommen.

Dem Herrn Berichterstatter, Geh. Hofrat Schmidt, erteile ich das Wort.

Geh. Hofrat Professor Dr. Richard Schmidt: Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Bei der kleinen Vorlage, über die ich zu berichten habe, handelt es sich trotz der äußeren Geringsfügigkeit doch insofern um einen bedeutungsvollen gesetzgeberischen Akt, als er den Abschluß einer vielgestaltigen und sich lange hinziehenden gesetzgeberischen Entwicklung bildet, die darauf hinausläuft, daß das frühere badische Fahrnisversicherungsrecht mehr und mehr von einer reichsrechtlichen Regelung dieser Materie absorbiert worden ist. Das jetzt vorliegende Gesetz bildet den Schlüsselstein dieser Entwicklung. In ihm setzt sich die badische Gesetzgebung endgültig auseinander mit zwei großen Reichsgesetzen, dem sogenannten Reichsversicherungsauufsichtsgesetz vom 12. Mai 1901, das die öffentlich-rechtliche Seite der Fahrnisversicherung geordnet hat, und dem Versicherungsvertragsgesetz des Reiches vom vergangenen Jahre, vom 30. Mai 1908, das nun auch die privatrechtliche Seite des Versicherungsrechts regelt. Dazwischen hat sich bereits eine frühere Abänderung des badischen Rechts geschoben. Das ehemals mehr als 60 Jahre geltende badische Gesetz von 1840 im Einklang mit dem ersten Reichsgesetz ward modifiziert durch ein badisches Abänderungsgesetz von 1902, das Ihnen noch in Erinnerung sein dürfte, das damals nach dem Bericht des Herrn Geh. Rat Remald dem Hause vorgelegt und von Ihnen genehmigt worden ist.

Das Versicherungsaufsichtsgesetz des Reiches hat zunächst insofern in das badische Recht eingegriffen, als es für die Zulassung der verschiedenen Unternehmungen zum Geschäftsbetrieb und für die Beaufsichtigung derselben im Geschäftsbetrieb reichsrechtliche Normen geschaffen hat. Es hat hier dem wenig erfreulichen Zustand ein Ende gemacht, daß die Versicherungsgesellschaften, wie ja sehr viele in mehreren deutschen Bundesstaaten wirken, bei ihrem Geschäftsbetrieb unter mehreren territorialen Aufsichtsbehörden standen, und hat an die Stelle gesetzt das wichtige, für den Verkehr außerordentlich erleichternde Prinzip, daß nur noch eine einzige zentrale Reichsbehörde, das Kaiserliche Aufsichtsamtsamt, für die Privatversicherung diese Kontrolle übt. Mit Rücksicht hierauf hat dann das badische Gesetz vom 27. Juli 1902 zunächst aufgeräumt mit den Resten der entsprechenden Landeskontrolle.

In die zivilrechtliche Seite hatte im Prinzip das erste Reichsgesetz nicht eingegriffen, d. h. es hatte sich grundsätzlich nicht geäußert über die zivilrechtlichen Gültigkeitsbedingungen und Wirkungen des Versicherungsvertrags. Hier konnte es deshalb zunächst bei den badischen Bestimmungen bleiben und unter diesen spielte vor allen Dingen ein Punkt eine Rolle, nämlich das Verbot der sogenannten Doppelversicherung und der Überversicherung, der Versicherung desselben Interesses bei mehreren Gesellschaften und der Versicherung des zu versichernden Objekts über den realen Wert desselben hinaus.

Das badische Recht hatte von Anfang an diese beiden, die Versicherung zu gewinnluchtigen Zwecken verwenden- den Arten des Vertrags bekämpft, da es überhaupt von einem starken Mißtrauen in die spekulatorische Absicht des Versicherungsnehmers beseelt war, vor allem stets mit der Gefahr rechnete, daß solche Doppel- und Über- versicherungen zu Brandstiftungen mißbraucht werden könnten. Das Reichsgesetz hatte, wie gesagt, daran an sich nichts geändert, aber die Durchführung des badischen Prinzips war doch bis zu einem gewissen Grade auch mit der polizeilichen Kontrolle des Versicherungswesens verknüpft, die schon das Reichsgesetz von 1901 allgemein geregelt hatte. In jenem Mißtrauen des älteren Rechts, dem, wie ein Mitglied der Kommission sich ausdrückte, jeder, der sein Mobiliar versicherte, schon bis zu einem gewissen Grade als der Brandstiftungsabsicht verdächtig erschien, hatte das ältere Recht eine *Präventivmaß- regel* geschaffen, in dem Sinn, daß der Versicherungs- vertrag nur dann gültig abgeschlossen wurde, wenn der Gemeinderat eine Bescheinigung der Zulässigkeit erteilt und den Betrag der Versicherungssumme festgesetzt, eventuell die Versicherungssumme ermäßigt hatte. Diese den Verkehr ebenfalls sehr beschränkende Gestaltung hatte aber bereits das erste Reichsgesetz in den Kreis seiner Regelung gezogen, und schon dieses Gesetz vom 1901 nahm die Vorschrift auf: es sollten „die landesrechtlichen Vor- schriften aufgehoben, die den Abschluß von Feuerversiche- rungsverträgen von einer vorgängigen polizeilichen Ge- nehmigung abhängig machen“. Das badische Gesetz von 1902 war deshalb genötigt, da es den Einklang mit dem ersten Reichsgesetz herstellen sollte, das System der Prä- ventivkontrolle fallen zu lassen; aber da es zunächst schon im Interesse der Rechtskontinuität das Prinzip des Ver- bots der Doppelversicherung und Überversicherung auf- recht erhielt, so setzte es nun an die Stelle eine sogenannte *Nachkontrolle*, zu der das Reichsgesetz mit der Vor- schrift die Ermächtigung gegeben hatte: „unberührt bleiben die landesrechtlichen Vorschriften über die poli- zeiliche Überwachung der Feuerversicherungsverträge nach ihrem Abschluß und der Auszahlung von Brandentschädi- gungen.“ Das damals auf die Initiative des Herrn Geh. Rats Lewald in mancher Hinsicht umgestaltete Gesetz von 1902 setzte deshalb einfach die Bestimmung ein, daß die Mitwirkung bei Abschluß eines Versicherungsvertrags, der eine Überversicherung mit Überschreitung des Ver- sicherungswertes um mehr als ein Viertel oder eine Doppelversicherung enthält, mit Geldstrafe bis zu 600 M. bedroht werde, verknüpfte aber weiterhin damit die Vor- schrift, daß vom Abschluß jedes Vertrags Anzeige an den Bürgermeister stattfinden müsse, so daß nun die eine Überversicherung und Doppelversicherung enthaltenden Verträge wenigstens sofort nach ihrem Abschluß der poli- zeilichen Überwachung und einem event. vorläufigen Ein- schreiten unterstellt wurden.

Inzwischen ist aber nun das zweite große Reichsgesetz ergangen, das Gesetz vom Jahre 1908, welches am 1. Ja- nuar 1910, am kommenden Neujahr, in Kraft treten soll. Dieses Reichsgesetz verfolgt den eigentlichen Hauptzweck, den Versicherungsvertrag auch unter dem privatrecht- lichen Gesichtspunkte für ganz Deutschland erschöpfend zu ordnen. Dabei hat das Reichsgesetz mit dem Verbot der Überversicherung und Doppelversicherung gebrochen. Es hat nicht etwa damit jede strafrechtliche und privat- rechtliche Reaktion gegen ausbeuterischen Mißbrauch des Versicherungsvertrags fallen gelassen. Einmal ist straf- rechtlich der Mißbrauch des Versicherungsgeschäfts den gemeinen Bestimmungen über den strafbaren Betrug

unterstellt geblieben. Aber auch zivilrechtlich ist in dop- pelter Hinsicht von dem neuen Reichsgesetz eine Prüfung der Rechtspflegeorgane eröffnet worden: einmal wird auf Antrag der Versicherungsinteressenten eine Herab- setzung des Überversicherungsbetrags möglich und ebenso bei der Doppelversicherung eine Gesamthaltung der meh- reren Versicherungsgesellschaften in der Weise begründet, daß der Versicherte nur den realen Schaden durch ein Zusammenwirken der mehreren Versicherungsgesell- schaften ersetzt bekommt. Außerdem ist ausdrücklich auch jetzt noch jedes Versicherungsgeschäft der Nichtigkeits- erklärung, also der vollkommenen Annullierung ausgesetzt, wenn mit der Überversicherung oder Doppelversicherung ein rechtswidriger Vermögensvorteil erstrebt wird. Aber schlechthin ist die Überversicherung und Dop- pelversicherung nicht mehr verboten. Damit fällt in dem abändernden badischen Gesetz von 1902 dieses gene- relle Verbot, und ebenso erledigt sich damit auch noch der letzte Hauptrest der polizeilichen Kontrolle, jene Nachkon- trolle, die erst das Gesetz von 1902 neu eingeführt hatte. Allerdings ist zu betonen, daß Baden nicht gehindert wäre, auch jetzt noch eine solche Nachkontrolle festzuhalten. Es besteht noch jetzt der § 121 des ersten Reichsgesetzes, wonach die polizeiliche Überwachung von Feuerversiche- rungsverträgen nach ihrem Abschluß durch Lan- desrechtliche Vorschriften festgehalten werden kann. Aber die Regierungsvorlage ist davon ausgegangen, daß diese Nachkontrolle jetzt keinen Wert mehr haben würde. Schon 1902, als man sie — übrigens im Einklang mit fast allen anderen deutschen Einzelstaaten — einführt, war man sich nicht unklar darüber, daß ihr Wert nur ein beschränkter sei, daß zum großen Teil die Besorg- nisse, die man vor ausbeuterischen gewissenlosen Absich- ten des Versicherten gehabt hatte, sich durch die Erfah- rung als unbegründet erwiesen hatten, daß nicht in sehr vielen Fällen mit der Absicht der betrügerischen Brand- stiftung zu rechnen sei. Aber man hatte sie damals doch festgehalten, vor allem aus dem Gesichtspunkte, weil man eine Überleitung wünschte, weil man die bisher be- stehende — wie wir jetzt sagen müssen — übertriebene Kontrolle nicht sofort vertauschen wollte mit einer voll- kommenen Emanzipation der Versicherungsgeschäfte von der staatlichen Überwachung. So war man zu diesem Kompromiß gekommen, das aber als eben das, als ein Kompromiß, jetzt erkannt ist und sich nun erledigt hat.

Das ist denn die eigentliche Hauptfunktion des jetzt vorliegenden Gesetzes: mit den früheren weitgehenden strafrechtlichen und polizeilichen Schranken ein Ende zu machen, und es liegt somit die Hauptbedeutung des Ihnen heute zur Verabschiedung vorgelegten Gesetzes in dem, was dieser Gesetzesentwurf nicht ausspricht, in der Beseitigung der Bestimmungen des Gesetzes von 1902 und gerade der wichtigsten Bestimmungen dieses Ge- setzes. Immerhin kommen aber doch nun zu dieser negativen Funktion auch gewisse positive Funk- tionen des Ihnen heute vorliegenden Gesetzes hinzu über ein neues Fahrnisversicherungsgesetz.

Darunter ist ein außer allem Zweifel segensreicher und einer dauernden Aufrechterhaltung würdiger Grund- satz zunächst der § 3 des Regierungsentwurfs, über den ich mit einem Worte weggehen kann. Er knüpft ebenfalls an den schon zitierten § 121 des Reichsaufsichtsversiche- rungsgesetzes von 1901 an, an seinen Absatz 2, wonach unberührt bleiben sollen die landesrechtlichen Vorschrif- ten „über die Verpflichtungen der Feuerversicherungs- unternehmungen in bezug auf die Leistung von Abgaben für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung

des Feuerlöschwesens und zur Unterstützung von Mitgliedern von Feuerwehr- und sonstigen bei Hilfeleistung in Brandfällen verunglückten Personen oder ihrer Hinterbliebenen". Die Abgaben, die hiernach die Landesregierungen von den Versicherungsgesellschaften erheben können, sind in ihrer Billigkeit und Gerechtigkeit außer allem Zweifel; denn der Gewinn, den die kapitalistischen Unternehmungen erzielen, ist unbestritten ein sehr bedeutender, und es ist in der Tat nur gerechtfertigt, wenn sie von diesem Gewinn einen Prozentsatz an das Gemeinwesen abgeben zur Erhaltung und Verbesserung öffentlicher Einrichtungen, aus denen gerade sie mittelbar in erster Linie den pekuniären Ertrag ziehen. Das hat deshalb der § 3, im Wortlaut genau sich an das Reichsgesetz anschließend, nochmals ausgesprochen, und Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, empfiehlt zunächst in dieser Hinsicht ohne jede Einschränkung das neue Gesetz Ihrer Annahme.

Zu etwas erheblicheren Bedenken haben die §§ 1 und 2 Ihrer Kommission Anlaß gegeben und sie hat diese §§ 1 und 2 eingehend beraten und ist auch mit dem Herrn Regierungskommissär für den Entwurf hierüber noch einmal in Austausch getreten. Hier handelt es sich um einen letzten, allerdings sehr kleinen Rest der polizeilichen Kontrolle, die, wie ich Ihnen darlegte, in der Hauptsache erledigt ist, nämlich um die Verpflichtung des „Versicherers“, also der Versicherungsgesellschaft, von der Festsetzung der Entschädigung eines erlittenen Brandschadens innerhalb einer Woche dem Bezirksamt Anzeige zu machen, in dessen Bezirk der Versicherungsfall eingetreten ist, und zwar bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 150 M.

Ihre Kommission hatte zunächst den Eindruck, daß bei der befreienden Tendenz, die schrittweise die ganze reichsgesetzliche Versicherungsgegesetzgebung dem Verkehr gegenüber hat obwalten lassen, füglich auch dieser letzte kleine Teil von Kontrolle entbehrt werden könnte, und zwar vor allem mit Rücksicht auf die Begründung, die in den Motiven der Regierungsvorlage an erster Stelle aufgenommen ist. Denn hiernach ist diese Anzeige beim Bezirksamt zunächst deswegen wünschenswert, damit die Immobilienbrandversicherungsanstalt des Staates erfahre, in welchem Umfang und unter welchen Umständen Brandfälle vorkommen, die einen Gebäudeschaden nicht zur Folge gehabt haben; und ferner auch, weil diese Anzeigen die Klarstellung der Rechtsverhältnisse im Falle der Doppelversicherung erleichtern. Speziell in dem letzteren Gesichtspunkt schien es der Kommission so, als sei hier eben doch in erster Linie der Wunsch rege, bis zu einem gewissen Grade noch immer die Hand der Landesverwaltungsbehörden über die Versicherungsgesellschaften zu erstrecken und dabei eben doch wieder den nicht ganz erfreulichen Zustand herzustellen, daß die jetzt der zentralen Reichsaufsichtsbehörde unterstellten Versicherungsgesellschaften außerdem auch noch einer Landesaufsichtsbehörde unterstellt sein sollen. In diesen Bedenken wurde die Kommission vor allem dadurch bekräftigt, daß die Statistik, und zwar die neueste Statistik, ergibt, daß die Brandschadenfälle an Mobilien zu ihrem großen Teil ganz außerordentlich kleine Beträge umschließen. Die Statistik von 1908 zeigt, daß von 2007 Schadensfällen in 1537 Fällen, d. h. in 76 Prozent, die Entschädigung unter dem Betrag von 50 M. bleibt, so daß also bei diesen zum Teil minimalen Entschädigungssummen es eigentlich kaum nötig erschien, nun auch hier noch fortwährend die Verwaltungsbehörden mit der Anzeige zu behelligen und andererseits die Versicherungsgesellschaften mit Anzeige an die Verwaltungsbehörden zu behelligen.

Aber der Herr Regierungskommissär hat in letzter Stunde doch darauf aufmerksam gemacht, daß hier ein letztes Interesse besteht, dessen reale Bedeutung sich nicht verkennen läßt. Es greift hier nämlich ein eine Bewegung auf dem Gebiet des Fahrnisversicherungswesens, die, wenn sie zu einem Ziele führen sollte, eine gänzliche Umgestaltung desselben nach sich ziehen würde, die Ihnen allen ja bekannte Bewegung, die vor allem von den linksliberalen Parteien ausgeht, auch das Fahrnisversicherungswesen, wie bisher schon das Immobilienversicherungswesen, zu verstaatlichen. Erst kürzlich ist in dem andern Hohen Hause von einer Gruppe von neuem ein Antrag eingebracht worden, die Regierung werde ersucht, einen Gesetzentwurf betreffend Verstaatlichung der Mobiliarversicherung alsbald vorzulegen.

Es ist nicht meine Aufgabe, über diese höchst schwierige und wichtige Prinzipfrage mich hier auszusprechen. Sicher ist, daß zunächst diese Frage nicht entfernt geklärt genug ist, als daß wir hier ein abschließendes Urteil uns zutrauen könnten. Aber es ist sehr begreiflich, daß vor allem unsere Regierung den Wunsch hat, angesichts des Schwebens dieser prinzipiellen Erörterungen eine sehr genaue und eingehende Statistik in Fahrnisversicherungsfällen sich zu erhalten, und die Regierung ist der Meinung — das ist auch zum Schluß in der Begründung des Regierungsentwurfs hervorgehoben —, daß für diese Statistik bis auf weiteres jene durch Polizeistrafen gesicherte Anzeigepflicht der festgelegten Entschädigungen an die Verwaltungsbehörde, das Bezirksamt, nicht zu entbehren sei. Eine Belästigung der Versicherungsgesellschaften, so meint die Regierung, sei damit schon um deswillen nicht gegeben, weil die Versicherungsgesellschaften selbst einen derartig geringen Austausch mit den Verwaltungsbehörden über den Verlauf der Versicherungsverträge und ihre Realisierung ganz gerne sehen, um deswillen nämlich, weil dadurch noch ein entfernter Gedräng gegen das Entschädigungsbegehren fahrlässig verursachter Brandschäden gegeben sei. So sehr nun Ihre Kommission auf dem Standpunkt gestanden hat, daß dieser letztere Gesichtspunkt zweifelhafter Art ist, daß hierdurch leicht ein inkonstantes Verhalten der Feuerversicherungsgesellschaften gegenüber den Versicherten unterstellt werden könne, so wenig hat doch Ihre Kommission den ersten, statistischen Wertgesichtspunkt verkennen können, und sie hat sich deshalb allerdings, wie ich bekennen darf, mit etwas schwerem Herzen entschlossen, die Paragraphen 1 und 2 vor dem Hohen Hause zu befürworten.

Die Erwägung, die sie dabei geleitet hat, ist vor allen Dingen auch die gewesen, daß es sich ja hier nicht etwa um die Neueinführung einer Kontrolle mit einer neuen Polizeistrafe handelt, sondern nur um die Erhaltung des bestehenden Zustandes, denn auch dieser § 1 und § 2 ist der Sache nach schon in dem älteren badischen Recht erhalten. Es wird also hiermit nur ein Zustand aufrecht erhalten, an den der Verkehr jedenfalls gewöhnt ist, und der insoweit als nicht besonders bedenklich bezeichnet werden kann, wenn es auch auf den ersten Blick vielleicht nicht erfreulich erscheint, daß zur Verbesserung und Erhaltung der Statistik mit polizeilichen Geldstrafen unter Umständen eingegriffen wird. Ihre Kommission hat sich vor allem über das letztere Bedenken damit getröstet, daß von diesen Geldstrafen nach den bisherigen Erfahrungen so gut wie nie Gebrauch gemacht wird und daß die Versicherungsgesellschaften die Anzeigen durch ihre Organe schon ganz von selbst der Gewohnheit und dem Interesse nach an das Bezirksamt erstatten werden. Unter diesen

Umständen ist demnach in den Grundprinzipien Ihre Kommission zu dem Ergebnis gelangt, dem Hohen Hause den Regierungsentwurf zur Genehmigung zu empfehlen.

Nur in zwei, im wesentlichen ganz geringfügigen Punkten ist sie schließlich zu dem Ergebnis gekommen, zwei kleine Abänderungen vorzunehmen, die der neuen Fassung die Gestalt gegeben haben, die in einem besonderen Druck den Durchlauchtigsten und Hochgeehrtesten Herren heute vorgelegt wird.

Bei dem einen handelt es sich um den Absatz 2 des § 1 des Regierungsentwurfs. Darnach soll die Anzeige an das Bezirksamt, die, wie ich hervorhob, in erster Linie dem Versicherer, der Versicherungsgesellschaft, obliegt, unter Umständen von dem Versicherten bewirkt werden; nämlich dann, wenn der Versicherungsvertrag mit einer z. B. des Versicherungsfalles, also des Entschädigungsfalles, nicht zugelassenen ausländischen Versicherungsunternehmung abgeschlossen ist. Ihre Kommission hat hier das Bedenken gehabt, daß unter Umständen der Versicherte garnicht weiß, ob die Gesellschaft, bei der er versichert ist, in Baden zugelassen ist oder nicht; daß also hier gerade besonders die Gefahr akut wird, er werde die Anzeige unterlassen aus Geschäftsunkenntnis, Schwerfälligkeit und mangelnder Übersicht über die gegebene Situation. Gerade in diesem Kreis von Fällen könnte deshalb die polizeiliche Geldstrafe besonders leicht brennend werden, und gerade hier könnte sie vielleicht am ersten Mißstimmung erregen. Da außerdem nun erwogen werden muß, daß die Fälle, wo ein badischer Versicherter bei einer ausländischen, in Baden nicht zugelassenen Gesellschaft sich versichert, äußerst selten sein werden, so war die Kommission der Meinung, daß diese Verschärfung des Anzeigezwangs entbehrt werden könne.

Um eine fast nur redaktionelle Änderung handelt es sich bei dem zweiten Punkt. Hier wird bei dem Absatz 2 des § 2 dem Mißverständnis Vorhub geleistet, daß unter Umständen mehrere diese Geldstrafen wegen unterlassener Anzeige verwirkt könnten, insofern es hier nach der Fassung des Regierungsentwurfs heißt:

„Neben dem Versicherer verfällt dieser Strafe auch der, welcher dem Versicherer gegenüber als dessen Vertreter, Bevollmächtigter oder Agent die Verpflichtung der Anzeige übernommen hat.“

Ihrer Kommission erschien hier die Fassung zweckmäßiger, die das badische Gesetz von 1902 eingehalten hatte und die sich nun deckt mit der jetzt dem veränderten Text einverleibten Fassung des § 2:

„Mit Geldstrafe bis zu 150 M. wird bestraft, wer als Vertreter, Bevollmächtigter oder Agent einer Versicherungsunternehmung der Anzeigepflicht des § 1 zuwiderhandelt.“

So hat denn auch in diesem zweiten Punkt Ihre Kommission es für wünschenswert gehalten, diese im Grunde auch einfachere und übersichtlichere Fassung zu wählen.

Die Kommission kommt deshalb zu dem Ergebnis, in der Ihnen jetzt vorliegenden neuen Fassung die Annahme des von der Hohen Regierung vorgelegten neuen badischen Fahrnisversicherungsgesetzes zu empfehlen.

Der Durchlauchtigste Präsident: Die Diskussion ist eröffnet.

Minister des Innern Freiherr von und zu Bodenmann: Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Gestatten Sie mir zunächst, daß ich der Kommission für die eingehende Behandlung dieses Gegenstandes und dem Herrn Berichterstatter für seinen so klaren und übersichtlichen Bericht den verbindlichsten Dank abstatte.

Was die Bedenken betrifft, die erhoben worden sind gegen die §§ 1 und 2, so hat ja die Kommission diese Bedenken, wenn auch, wie der Herr Berichterstatter gesagt hat, mit schweren Herzen, überwunden. Ich glaube, daß die Bedenken hinreichend von dem Herrn Berichterstatter gewürdigt worden sind.

Ich möchte mir nur die Bemerkung noch erlauben, daß durch die Verpflichtung zur Nachanzeige nicht die Hand in dem Sinne über die Versicherungsgesellschaften gehalten werden soll, daß damit eine Aufsicht über sie ausgeübt wird, sondern die Hand wird eigentlich mehr schützend über die Versicherungsgesellschaften gehalten. Die Versicherungsgesellschaften kommen dadurch in die Lage, sich von Fällen der Doppelversicherung und Überversicherung zu überzeugen, und es wird ein strafendes Einschreiten auf Grund der, wie der Herr Berichterstatter richtig ausgeführt hat, immer noch anwendbaren Bestimmungen des Strafgesetzes über den Betrug erleichtert. Es wird damit auch in gewissem Maße eine Verhütung derartiger Über- und Doppelversicherungen nach wie vor eintreten. Aber ich stimme mit dem Herrn Berichterstatter darin überein, daß diese Bestimmungen insbesondere wertvoll sind, weil sie eine Statistik ermöglichen, auf die wir vor allem deshalb nicht verzichten können, weil die Frage der Verstaatlichung der Fahrnisversicherung immer wieder auftaucht, weil sie immer noch in der Schwebe ist. Würden wir in späteren Jahren an diese Frage wieder heranzutreten haben, so würden uns, wenn wir die Statistik über die eingetretenen Brandfälle nicht mehr hätten, nur veraltete und damit unbrauchbare Zahlen zur Verfügung stehen. Die Nachrichten über die Brandfälle auf anderem Wege zu erhalten, etwa durch Vermittlung des Aufsichtsamtes für Privatversicherung, ist schwierig, wenn nicht ganz unmöglich, denn es hängt von dem guten Willen der Versicherungsgesellschaften ab.

Es hat nun Ihre Kommission zwei Änderungen an der Fassung des Entwurfs beantragt, und zwar: 1. den Strich des Absatzes 2 von § 1, wonach der Versicherte verpflichtet sein soll, die Anzeige von der Festsetzung der Entschädigung zu erstatten, wenn die Versicherung bei einer nicht zugelassenen ausländischen Gesellschaft abgeschlossen ist. Diese Bestimmung bezweckte, in diesem Ausnahmefall jemand die Verpflichtung aufzuerlegen, den man fassen kann und sie bezweckt zugleich, der Polizeibehörde Kenntnis zu geben von derartigen Versicherungsfällen.

Ich glaube, nach diesen beiden Richtungen hin hat die Bestimmung einen gewissen Wert; da aber Ihre Kommission hervorgehoben hat, daß derartige Fälle doch sehr seltene Ausnahme bilden, und der Wert der Bestimmung eben deshalb kein sehr erheblicher ist, so erkläre ich mich mit diesem Antrag einverstanden.

Der andere Antrag, den strafrechtlich Verantwortlichen in § 2 in Übereinstimmung mit dem bestehenden Gesetz anders zu bezeichnen, ist eine Verbesserung. Ich stimme demselben zu.

Freiherr von Stöckingen: über die Vorlage selbst ist ja nach den ausführlichen Darlegungen des Herrn Berichterstatters und den Bemerkungen des Herrn Ministers wohl nichts weiteres zu erwidern; der Herr Berichterstatter

ter hat aber auch eine andere, allgemeinere Frage in den Rahmen der Diskussion gezogen, die Frage der Verstaatlichung der Mobiliarversicherung, und auch Seine Erzelenz der Herr Minister hat diese Frage ja gestreift.

Die Gründe, welche für die Verstaatlichung der Fahrnisversicherung sprechen, sind in diesem Hohen Hause schon im Landtag 1907 von Herrn Oberbürgermeister Winterer ausführlich dargelegt und die Einwände wirkungsvoll widerlegt worden. Auf all das will ich nicht zurückkommen; es liegt mir aber daran, zu betonen, daß der Wunsch nach Verstaatlichung der Fahrnisversicherung nicht nur in den Städten vorhanden ist, sondern in noch viel höherem Grade auf dem Lande. Die badische Landwirtschaftskammer hat im Jahre 1908 einen Antrag, die Großh. Regierung um Verstaatlichung der Mobiliarversicherung zu ersuchen, einstimmig angenommen, und alle Redner haben sich nachdrücklich für diese Verstaatlichung ausgesprochen. Ich war nun etwas enttäuscht, aus den Ausführungen des Herrn Ministers zu entnehmen, daß diese Frage erst in späteren Jahren von der Gr. Regierung wohl in Behandlung genommen wird. Allein eine Verzögerung der Frage wird insbesondere für das Land schwere Nachteile bringen. Die Mißstände der gegenwärtigen Verhältnisse machen sich auf dem Lande viel empfindlicher geltend, als in den Städten. Die Höhe der Prämien und die Schwierigkeit der Un'erbringung mancher Risiken bewirken, daß von der Fahrnisversicherung lange nicht in dem gewünschten Umfange Gebrauch gemacht wird. Wird nun die Verstaatlichung noch weiter hinausgeschoben, so ist zu befürchten, daß die Städte eben doch schließlich diese Frage einmal in die Hand nehmen, und wenn dann das Land allein auf die Gesellschaften angewiesen wird, so ist klar, daß die Prämien noch wesentlich in die Höhe gehen müssen. Die Gründung von Gegenseitigkeitsgesellschaften nur für ländliche Verhältnisse wird auch viele Schwierigkeiten finden. Wie gesagt, in einer Verzögerung der Verstaatlichung erblicke ich deshalb empfindliche Gefahren gerade für die ländlichen Verhältnisse. Der Herr Berichterstatter hat schon auf die nennenswerten Gewinne hingewiesen, die die Gesellschaften gerade aus der Fahrnisversicherung ziehen. Das Beispiel von Mannheim ist ja bekannt, wo durchschnittlich 300 000 M. Prämien entrichtet und jährlich durchschnittlich 40 000 M. Entschädigungen gezahlt werden. Eine bei der gegenwärtigen Finanzlage nicht zu verachtende Erhöhung der Staatseinnahmen dürfte deshalb aus einer Verstaatlichung der Fahrnisversicherung auch bei geringeren Prämien als wir sie jetzt haben, zu erhoffen sein. Ich möchte deshalb die Großh. Regierung bitten, doch dieser Frage nicht erst in späteren Jahren, sondern schon in Wälde näherzutreten.

Oberbürgermeister Dr. Winterer: Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren: Es ist richtig, daß ich vor Jahren in diesem Hohen Hause den Gedanken angeregt habe, die Regierung möge es sich überlegen, ob im Hinblick auf die segensreichen Wirkungen der staatlichen Gebäudeversicherung nicht auch die Fahrnisversicherung unter entsprechenden Bedingungen in staatliche Verwaltung genommen werden sollte. Als einen der Gründe, die ich damals mir anzuführen erlaubte, bezeichnete ich den Umstand, daß ja die Unterlage für eine derartige Versicherung, und gerade der unangenehmste und kostspieligste Teil der Unterlage, schon gegeben sei. Die alten Gesetze, insbesondere das Gesetz von 1840, haben ja der Gemeinde die unangenehme Aufgabe aufgebürdet, dieses großes Fahrnisversicherungsbuch zu führen, zu

kontrollieren, Anzeigen zu machen, zu prüfen usw., also diese ganze kostspielige Tätigkeit auszuüben, obgleich ein praktischer Erfolg aus dieser Tätigkeit niemals erwachsen ist. Ich habe damals gesagt: es kostet nur einen Schritt, und die staatliche Fahrnisversicherung ist auszuführen.

Es könnte nun heute allerdings — ich habe geglaubt, aus den Worten des Herrn Vorredners eine derartige Aufforderung entnehmen zu sollen — einer sagen: wenn Du heute noch derselben Ansicht bist, daß die Verstaatlichung der Fahrnisversicherung ein schönes Werk ist, dann darfst Du diesem heutigen Gesetz nicht zustimmen, welches gerade diese sichere Unterlage kassiert und vollständig — insbesondere die Gemeinde in ihrer kontrollierenden Tätigkeit — ausschaltet. — Ich glaube aber, es wäre verfehlt, wenn man diese beiden Fragen in dem angedeuteten Sinne verbinden würde. Ich habe schon vorher gewußt, daß die Großherzogliche Regierung dem Gedanken einer Verstaatlichung der Fahrnisversicherung sehr kühl gegenübersteht. Die Worte des Herrn Ministers von heute sind etwas wärmer gewesen und lassen darauf schließen, daß er unter Umständen mit sich reden läßt; allein, die Frage wird jedenfalls nicht in naher Zeit entschieden werden. Auf der anderen Seite wandert und schreitet der Gedanke einer staatlichen Fahrnisversicherung weiter und hat, wie sie von dem Herrn Vorredner gehört haben, insbesondere auch in den Kreisen der ländlichen Bevölkerung ganz entschieden an Sympathie gewonnen. Aber auf der anderen Seite ist es doch Tatsache, daß die Zustände, die ich vorhin geschildert und angedeutet habe, nicht recht aufrecht zu erhalten sind, deswegen, weil möglicherweise die Staatsfahrnisversicherung später kommt. Heute den Zustand fort zu erhalten, der auf den Rathhäusern existiert betreffs der Fahrnisversicherung, wäre ein Unrecht. Wenn man, wie ich, jahrzehntelang beobachtet hat, wie diese Kontrolle geführt wird und geführt werden muß, wenn man sieht, wie Tausende und Tausende von Anzeigen gemacht werden und die Sitzung passieren, der ist sich hierüber völlig klar. Der Referent sagt: es sind so und so viele Fahrnisversicherungsanträge eingelaufen; er habe sie kontrolliert, beanstandet werden sie fast nie. In Jahren kommt allerdings einmal ein Fall vor, wo etwas beanstandet wird; aber was kommt dabei heraus? — Man hat das unangenehme Gefühl, es wird hier in Privatverhältnisse eingedrungen, zu deren genauer Untersuchung nicht einmal die Mittel gegeben sind, und so kommt es, daß die wenigen beanstandeten Fälle regelmäßig ohne Erfolg geendet haben. Es ist ein fast unwürdiger Zustand, daß ein Gesetz sich den Anschein gibt, als würde kontrolliert, scharf aufgepaßt, Garantie geboten, und in Wahrheit ist das alles nicht vorhanden. Man kann in Wahrheit sagen, daß durch dieses Gesetz vom Jahre 1840 in den 70 Jahren wohl noch nie etwas nachweisbar Gutes geschaffen worden ist. Die Statistik sagt dazu noch, um alles abzuschließen, es sei wahrscheinlich noch nie eine Brandstiftung durch diese Kontrolle verhindert worden.

Wenn das der Fall ist, dann ist es hohe Zeit, daß man das bestehende Gesetz abschafft, und die Aussicht auf die möglicherweise dadurch zu schaffende Erschwerung der staatlichen Fahrnisversicherung kann mich nicht abhalten, dem heutigen Gesetze zuzustimmen.

Minister des Innern Freiherr von und zu Pödemann: Wenn ich davon gesprochen habe, daß, wenn wir jetzt auf die Fortführung einer Statistik verzichten müßten, das sich dann in einigen Jahren unangenehm fühlbar

nachen könnte, wenn man dann wieder an die Frage der Mobiliarversicherung durch den Staat herantrete, so habe ich damit nicht sagen wollen, daß der Staat sich erst in einigen Jahren mit dieser Frage befassen werde, sondern ich habe nur darauf hingewiesen, daß, da diese Frage in der Schwebe ist und eine Lösung der Frage zunächst nicht bevorsteht, in mehreren Jahren vielleicht das Bedürfnis nach einer Statistik hervortreten wird, und dann nicht befriedigt werden kann.

Die Regierung hat sich ja mit der Frage eingehend befaßt, und sie hat das Ergebnis dieser Prüfung der Frage ausführlich wiedergegeben in einem Schreiben an das Präsidium des anderen Hohen Hauses, Nr. 30 a der Druckfachen der Zweiten Kammer von 1908. Dort ist auf die bestimmte von der Kommission der Zweiten Kammer gestellte Frage: „Wie stellt sich die Groß-Regierung zur Angliederung der Fahrnisversicherung an die Gebäudeversicherung?“, eine eingehende Antwort erteilt worden. Es ist dort gesagt worden, daß die Regierung einen ablehnenden Standpunkt einnimmt, einen ablehnenden Standpunkt, wie sie ihn auch auf verschiedenen früheren Landtagen schon eingenommen hat, und es sind dort die Gründe ausführlich dargelegt. Ich will heute, um das Hohe Haus nicht aufzuhalten, nicht eingehend mich darüber verbreiten, sondern ich will nur hervorheben, daß als Gründe genannt sind: die Versicherung würde bei einer staatlichen Anstalt voraussichtlich nicht billiger werden, als bei den Privatversicherungsgesellschaften. Im allgemeinen ist die Versicherung bei den Privatversicherungsgesellschaften billig. Es ist hier die Durchschnittsprämie angegeben; sie beträgt 1,58 vom Tausend, bei den Aktiengesellschaften 1,64, bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften 0,97 vom Tausend. Nun kann freilich derjenige, der eine hohe Prämie zu zahlen hat, mit den Durchschnittsprämien nichts anfangen, das nützt ihm nichts. Es sind hohe Prämien zu zahlen auf dem Lande, insbesondere da, wo die Stroh- und Schindelbedachung noch besteht, und es haben dort sogar einzelne Risiken Schwierigkeiten bei der Unterbringung. Die Regierung hat sich bemüht, diese Schwierigkeiten nach Möglichkeit zu bekämpfen. Sie hat eine Vereinbarung unter den Gesellschaften herbeigeführt und ein Abkommen getroffen mit dem „Deutschen Böhmig“, wonach derselbe unter gewissen Voraussetzungen derartige schwierige Risiken übernimmt. Für die Unterbringung ist also das Erforderliche geschehen; es werden aber in der Tat für solche gefährliche Risiken hohe Prämien erhoben. Wenn nun bei einer Staatsversicherung die Prämien nicht abgestuft würden nach der Gefahr, sondern Durchschnittsprämien erhoben würden, so wäre das eine sehr empfindliche Belastung der Städte. Wenn aber die Prämien abgestuft würden nach der Gefahr, so würde wiederum eine stärkere Belastung des Landes eintreten und vor allem eine Belastung dieser gefährlichen Risiken, der Häuser mit weicher Bedachung. Ein großer Vorteil würde also kaum hervortreten.

Es ist hingewiesen worden auf die großen Gewinne, welche die Privatversicherungsgesellschaften machen und gesagt worden, daß diese Gewinne es ja ermöglichen würden, die Prämien nieder zu halten. Indessen muß der Staat für eine ganze Reihe von Jahren doch wohl auch solche Überschüsse erzielen, um Reserven anzusammeln; Reserven, die ihm ermöglichen, bei großen Brandfällen auch in vollem Maße die Entschädigung eintreten zu lassen. Ich erinnere an das Brandunglück in Donaueschingen, welches großen, erheblichen Aufwand auch der Privatversicherungen erfordert hat. Und ich erinnere

an die Versuche, die andertwärts gemacht worden sind mit der staatlichen Versicherung, im Kanton Waadt, wo bei einem großen Brandunglück der Staat nicht in der Lage war, die Entschädigung voll zu bezahlen, sondern nur 48 Proz. bezahlen konnte. Eine ähnliche Erfahrung hat man in Frankreich gemacht. Ich will das Großherzogtum Baden nicht mit dem Kanton Waadt vergleichen; wir sind ja ein größeres Gemeinwesen, aber immerhin mahnen derartige Vorkommnisse, wie der Brand in Donaueschingen und einige andere große Schadenbrände, welche wir gehabt haben, zur Vorsicht.

Es ist ferner darauf hingewiesen worden, daß die Ermittlung der Schäden sehr viel größere Schwierigkeiten macht bei der Fahrnisversicherung als bei der Gebäudeversicherung. Bei der Gebäudeversicherung hat man es mit klaren und einfachen Verhältnissen zu tun; man kann ganz bestimmte Regeln einhalten für die Abschätzung. Bei der Fahrnisversicherung spielt die Frage der Abnutzung der Fahrnisse eine große Rolle, und der Beweis, daß Fahrnisse in dem und dem Betrag verbrannt sind, ist oft sehr schwierig zu führen. In der Mehrzahl der Fälle gelangen die Versicherungsgesellschaften zur Festsetzung der Prämien auf Grund einer Vereinbarung mit den Versicherten, wobei oft beide Teile nachgeben werden. Für den Staat würde das sehr viel schwieriger sein. Es würden endlose Gesuche an die beiden Häuser des Landtags kommen, worin geklagt würde über ungenügende Festsetzung der Prämien, und der Staat würde gedrängt, weiter zu gehen, als der Gerechtigkeit entspricht. Es kommt dazu das Bedenken, daß der Staat eine weitere Aufgabe bürokratisieren und ein großes Beamtenheer anstellen würde, so daß gegenüber der von allen Seiten erstrebten Vereinfachung eine weitere Komplizierung der Staatsverwaltung eintreten würde.

Das waren im wesentlichen die Gründe, die die Regierung im Jahre 1908 für ihre ablehnende Stellungnahme dem andern Hohen Hause mitgeteilt hat.

Ich darf aber bei dieser Gelegenheit mitteilen, daß die Regierung in anderer Weise sich bemüht, die Gefahren zu vermindern, die für das ländliche Besitztum durch die weiche Bedachung bestehen. Es ist in Aussicht genommen eine Verschärfung der Bestimmungen der Landesbauordnung über die Schindeldächer — nicht über die Strohdächer! Wir wollen nur noch zuwarten, bis die Versuche mit imprägnierten Schindeldächern einen gewissen Abschluß erreicht haben. Und es ist weiter in Aussicht genommen, daß aus den Mitteln der Gebäudeversicherungsanstalt Prämien gewährt werden für solche Hausbesitzer, die freiwillig ihre Schindeldächer durch feuerfestere Dächer ersetzen. Ich glaube, von der letzteren Maßnahme wird man einen Erfolg erwarten dürfen. Und wenn diese großen Risiken beseitigt sind, dann werden auch die Klagen über hohe Prämien der Feuerversicherungsgesellschaften für diese schweren Risiken verstummen und wird das Bedürfnis nach Verstaatlichung der Mobiliarversicherung weniger hervortreten.

Der Durchlauchtigste Präsident: Es meldet sich niemand mehr zum Wort. — Ich werde jetzt die Ziffern der einzelnen Paragraphen verlesen und nehme an, daß, wenn sich niemand dabei erhebt, der betreffende Paragraph angenommen ist.

§ 1. § 2. § 3. § 4.

Wir schreiten jetzt zur namentlichen Abstimmung über das Gesetz.

(Namentliche Abstimmung.)

Das Gesetz ist in der Fassung, wie sie von der Budgetkommission vorgeschlagen ist, einstimmig angenommen.

Wir kommen jetzt zu 3a unserer Tagesordnung, den Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinden Stadt und Dorf Kehl betreffend. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter, Stadtrat **Boeckh**, das Wort.

Berichterstatter Stadtrat Boeckh: Die Vorlage, deren Verabschiedung uns heute obliegt, betrifft eine Materie, welche uns in der letzten Zeit mehrfach beschäftigt hat und künftighin auch mehrfach noch beschäftigen wird. Es sollen zwei selbständige Gemeinden zu einer Gemeinde vereinigt werden, und es ist in dieser Vorlage Stadt Kehl und Dorf Kehl, letzteres mit seinem Nebenort Sundheim, welche künftighin eine gemeinsame Stadtgemeinde bilden wollen und sollen.

Die gegenwärtige Vorlage hat aber ein etwas anderes Aussehen, als die seitherigen Vorlagen ähnlicher Gattung, und das kommt daher, daß bei den seitherigen Vorlagen — und das wird bei den meisten künftigen der Fall sein — es sich darum handelt, kleinere Vororte mit einer größeren Stadtgemeinde zu vereinigen, gewissermaßen schon vorhandenen geschichtlichen Tatsachen eine gesetzliche Sanction zu geben. Hier aber liegt die Sache umgekehrt: Das Dorf Kehl, das künftighin aufhören wird, unsere geographischen Kenntnisse zu vermehren, das also verschwindet, ist das größere, und es ist wesentlich größer, als die Stadt Kehl, und in manchen Beziehungen bedeutender, als die Stadt Kehl selbst es ist. Wenn Sie hier diesen Plan, der zur Einsicht offen liegt, betrachten, so werden Sie zunächst sich fragen: „ja, was ist denn da eigentlich zu vereinigen? es ist ja überhaupt nur eine Gemeinde!“ Und in der Tat, ein oberflächlicher Blick auf die Karte kann uns diese Meinung beibringen, und sie ist gar nicht so töricht, wie sie aussieht. Ich werde das später noch zu sagen haben. Sehen Sie einmal die Karte näher an, so finden Sie, daß aus diesem gesamten Areal ein kleiner Teil herausgeschnitten ist; es ist der 25. Teil des ganzen Areals, und dieser Teil, der vollständig bebaut ist und kein freies Stück zeigt, ist die Stadt Kehl. Man fragt sich: „wie ist das denn gekommen?“ Und das erkennt man, wenn man die geschichtliche Entwicklung Kehls betrachtet. Und da die bestehenden Verhältnisse mit der geschichtlichen Entwicklung Kehls eng zusammenhängen, so muß man sie mit ein paar Worten berühren.

Der erste Blick auf die Karte hat uns etwas Wichtiges gezeigt. In der Tat hat es Jahrhunderte lang nur einen Ort Kehl gegeben; er erscheint uns im 12. Jahrhundert. Tatsächlich ist er viel älter und Jahrhunderte lang ist dieses Dorf allein geblieben. Man kann von diesem Dorf sagen: „Nicht liebten dich die Nornen, die die Rose dir kiesten“, denn es waren ihm befohlen alle Unbilden, die das heilige römische Reich deutscher Nation seinen Feinden nicht nur, sondern auch seinen eigenen Angehörigen gegenseitig zu verüben gestattete, und es hat sie so häufig erleiden müssen, daß es eine gewisse Gewohnheit in dem Dorf war, zerstört zu werden und sich wieder aufzubauen. Das wiederholte sich in zahlreichen Fällen; es wurde von seinen Nachbarn angegriffen, ausgeplündert und erholte sich wieder. Und es war dem Orte auch befohlen, staatsrechtliche Mißbildungen durchzumachen. Es ist Tatsache, daß es alle Augenblicke seinen Herrn wechselte, und es ist Tatsache, daß es auch das Vergnügen hatte, gleichzeitig mehreren

Herren anzugehören; so finden wir, daß im Jahre 1491 dieses kleine Dorf gleichzeitig vier Herren gehörte: es waren diese das Domstift Straßburg zur Hälfte, zu einem Viertel eine Familie, von der wir ein Mitglied in unserer Mitte begrüßen können, die Familie von Boecklin, zu einem Viertel die Markgrafschaft Baden und zu einem weiteren Viertel die Grafschaft Nassau. Die Sache ging Jahrhunderte so fort. Schließlich aber trat eine Änderung ein, nämlich als an die Stelle der kleinen Nachbarn rechts und links auf einmal unerwartet ein großer Nachbar trat. Dieser Nachbar war das Land des Sonnenkönigs, das für gut fand, sich das Elsaß anzueignen, und bei den kriegerischen Wirren, die hier erfolgten, wurde das Dorf Kehl wieder angegriffen; aber die Sache wurde damals gründlicher besorgt: das Dorf wurde vernichtet. Das Dorf befand sich damals nicht an dem Platz, wo es sich jetzt befindet, sondern es war tatsächlich an dem Platz oder ungefähr an dem Platz, wo jetzt die Stadt Kehl liegt. Die Leute, die vertrieben waren, wandten sich nach Osten und siedelten sich dort an, wo jetzt der Mittelpunkt des Dorfes liegt, also etwa 1 Kilometer östlich von ihrem früheren Wohnsitz. Der lebenswürdige Nachbar aber hatte inzwischen dieses Land lieb gewonnen und hatte mitten hinein eine kleine Festung errichtet, bestimmt als Ausfallstor zu dienen für etwaige Absichten auf rechtsrheinisches Gebiet. Um diese Festung herum siedelten sich nun einzelne Gewerbetreibende an, der Mehrzahl nach Fremde, die mit der französischen Armee heringekommen waren, und das war dann Stadt Kehl.

Die Absichten, die bei der Gründung dieser kleinen Festung maßgebend waren, wurden übrigens vereitelt. Sie blieb nicht lange in fremdem Besitz, denn während im Jahre 1672 sich diese Dinge ereigneten, wurden im Jahre 1697 durch den Ryswijker Frieden Dorf und Stadt Kehl mit der Markgrafschaft Baden vereinigt.

Im wesentlichen ist das geblieben bis auf den heutigen Tag. Aber es soll nicht verschwiegen werden, daß in der Zwischenzeit der westliche Nachbar Kehl noch einigemal besetzt und mehrere Jahre besessen hat; es wurde ihm aber immer wieder abgenommen.

Sie sehen, die Geschichte ist nicht uninteressant. Sie ist deshalb interessant, weil sie uns Lehren gibt, deren wir heute noch bedürftig sind, Lehren, die hier jetzt nicht näher zu erörtern sind, weil sie mit der Vorlage im Grunde nichts zu tun haben, aber doch Lehren, die heute vor tausend Jahren wahr waren, es heute noch sind, und nach tausend Jahren immer noch wahr sein werden.

Nun, so ist es also gekommen, daß wir nicht einen Ort Kehl haben, sondern zwei: Dorf und Stadt Kehl. Das ist so geblieben bis auf den heutigen Tag. Die beiden haben sich scheidlich, friedlich vertragen, haben sich auch assimiliert; man wird jetzt den Städter von Kehl von dem Dorfbewohner von Kehl kaum unterscheiden können. Das ging so bis Mitte des vorigen Jahrhunderts; aber nun ist es ja bekannt, daß seit jener Zeit eine kräftige Entwicklung des Städtelebens eintrat, und da kann man sich nicht wundern, daß es sich auch hier gezeigt hat, daß die Verhältnisse auf die Dauer nicht erträglich waren. Eine Stadt, welche gar keine Gemarkung hat, welche sich nicht rühnen kann, welche umzingelt ist von ländlichen Gemarkungen — denn man kann nicht einen Schritt heraus tun, ohne die Gemarkung Dorf Kehl passieren zu müssen, sie liegt auch gar nicht am Rhein, das ist ein weitverbreiteter Irrtum, sie kann auch nicht an den Rhein kommen, ohne eine fremde Gemarkung zu überschreiten —, eine Stadt, die deshalb die Möglichkeit gar

nicht besitzt, größere Unternehmungen, die die städtische Entwicklung notwendig mit sich bringt, zu vollziehen, für Baupläge, für bessere Beleuchtung zu sorgen, für Kanalisation usw., eine solche Stadt kann auf die Dauer nicht existieren. Aber umgekehrt mußten auch an das Dorf Kehl Anforderungen heranreten, die dasselbe eben nicht befriedigen konnte, weil es Zwecke sind, die eigentlich seiner Natur fern liegen und die die Umlageleistung seiner Angehörigen wesentlich steigern müßten. Das hat sich besonders fühlbar gemacht durch zwei Ereignisse: Das eine war die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reich. Diese hat die Folge gehabt, daß Dorf und Stadt Kehl in nähere Beziehung zu Straßburg trat. Kehl wurde in fortifikatorischer Beziehung Bestandteil der Festung Straßburg. Es konnte auch nicht ausbleiben, daß Straßburg auch auf Dorf und Stadt Kehl wesentlichen wirtschaftlichen Einfluß gewann, der naturgemäß von Jahr zu Jahr zunehmen mußte. Das zweite Ereignis ist die Gründung des Rheinhafens durch den badischen Staat. Der Kehler Hafen sollte eigentlich heißen: Hafen des Dorfes Kehl, denn er ist vollständig auf dem Gebiete des Dorfes Kehl erstellt worden, weil eben die Stadt Kehl nicht am Rheine liegt, und so trafen wieder Anforderungen an das Dorf heran, die es nicht gut befriedigen konnte und ebenso auch an die Stadt, denn die städtischen Ansprüche haben sich durch diese nähere Verbindung mit der Stadt Straßburg und durch den Verkehr auf dem Kanal wesentlich gesteigert, und die Unmöglichkeit, diese Bedürfnisse zu befriedigen, wurde und wird für die Stadt immer empfindlicher. Auf der anderen Seite werden auch dem Dorfe Ausgaben zugemutet, die eine unheimliche Steigerung der Umlage zur Folge gehabt haben.

So ist es ganz natürlich, daß hier Bestrebungen aufgetreten sind, die beiden Ortschaften zu vereinigen, und es hat auch die Regierung sich bemüht, eine solche Vereinigung herbeizuführen; allein es ist ihr zunächst nicht gelungen und längere Zeit hindurch nicht gelungen, diese Vereinigung zu erreichen. Vielleicht hat man die Sache nicht so ganz geschickt angefangen. Man hat nämlich mit einem Moment nicht gerechnet, nämlich damit, daß das Selbstbewußtsein des Dorfes einige Rücksichtnahme verdiente. Man hat diese bevorstehende Vereinigung mehr von der Seite gezeigt, daß das Dorf von der Stadt annektiert werde. Das leuchtete nun den Leuten im Dorf nicht ein und so, wie die Verhältnisse liegen, hatten sie auch ganz recht.

Wie diese Verhältnisse liegen, möchte ich Ihnen jetzt in den Zahlen zeigen, wie sie in der Vorlage enthalten sind:

Es hat die Stadt Kehl 3367 Einwohner, das Dorf Kehl einschließlich des Nebenortes Sundheim rund 6000 Einwohner.

Die Ausdehnung der Gemarkung beträgt für die Stadt Kehl 56 Hektar, für Dorf Kehl 1346 Hektar.

Das Vermögen der Stadt Kehl beträgt 565 000 M., das des Dorfes Kehl 1 052 000 M.

Die Steuerwerte liegen allerdings etwas anders; sie betragen für Stadt Kehl 32 Millionen, für Dorf Kehl 18 Millionen.

Der Gemeindeaufwand beträgt bei der Stadt 108 000 M., beim Dorf 96 000 M. Der ungedeckte Gemeindeaufwand ist merkwürdigerweise bei beiden fast auf den Pfennig gleich; er beträgt nämlich bei der Stadt Kehl 58 000 M., bei Dorf Kehl 58 100 M.

Die Umlagen der beiden beteiligten Gemeinden haben betragen: in Stadt Kehl im Jahr 1908 16 Pf., im Jahre 1909 18 Pf.; in Dorf Kehl 30 Pf. und 33 Pf. Der Vollzug der Vereinigung wird die Folge haben, daß im Jahre 1910 20 Pf. erhoben werden; in Stadt Kehl steigt die Umlage um 2 Pf., in Dorf Kehl sinkt sie um 13 Pf.

Diese Verhältnisse sind natürlich schwierig miteinander in Einklang zu bringen, und es wäre auch noch lange nicht geglückt, wenn nicht die geschilderten schwerwiegenden Verhältnisse eingetreten wären. Und da ist es dem neuen Bürgermeister der Stadt Kehl gelungen, in der Tat eine Vereinigung zustande zu bringen im vorigen Jahre. Ich glaube es ist vorwiegend der Geschicklichkeit und namentlich der verjöhnlichen Natur des neuen Bürgermeisters der Stadt Kehl zu danken, wenn jetzt die Vereinigung gelungen ist.

Ich werde nun die Bedingungen zu erörtern haben, unter denen die beiden Gemeinden überein gekommen sind, den Antrag auf ihre Vereinigung zu stellen und unter denen der vorliegende Gesetzentwurf die Vereinigung vorschlägt:

1. Es ist zunächst bestimmt in § 1 des Gesetzes, entsprechend dem Übereinkommen der beiden Gemeinden, daß die beiden Gemeinden Stadt Kehl und Dorf Kehl mit dem 1. Januar 1910 eine neue Stadtgemeinde bilden sollen, und daß der Nebenort Sundheim bleiben soll was er war, ein Nebenort, aber ein Nebenort der Gemeinde Kehl. Sundheim hat 800 Einwohner, aber keine Spur von Gemarkung und keinen Pfennig Vermögen. Es wirft sich die Frage auf, ob es nicht praktisch gewesen wäre, diesen Ort bei der jetzigen Gelegenheit einfach mit der Stadt Kehl zu vereinigen; allein die Einwohner von Sundheim haben davon absolut nichts wissen wollen; ihnen gefällt es so besser, und da die Gefahr gegeben war, daß die ganze Vorlage scheitern würde, hat man davon abgesehen. Wünschenswert sind derartige Verhältnisse nicht, indessen Schaden sie auch weiter nichts, also kann man die Sache so belassen wie es heute beabsichtigt ist.

2. In § 2 ist bestimmt, daß in öffentlichrechtlicher Beziehung die Dauer des „Aufenthalts“ in Dorf Kehl oder Stadt Kehl in gleicher Weise für die neue Gesamtgemeinde maßgebend sein soll, eine Bestimmung, die überall sich wiederholt in den Vorlagen, wenn sie auch bei den jetzigen Vorlagen einen etwas anderen Wortlaut hatte.

3. Es sind weiter bezüglich der Art der Verwaltung der Gemeinde insbesondere Bestimmungen getroffen, die eine gewisse Übergangszeit herstellen.

a. Zunächst ist bestimmt worden, daß der jetzige Bürgermeister der Stadt Kehl erster Bürgermeister der künftigen Stadt Kehl sein soll, der jetzige Bürgermeister von Dorf Kehl soll zweiter Bürgermeister der neuen Stadtgemeinde sein, und zwar soll dieses Verhältnis bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode dieser beiden Herren, d. i. bis 1916. Es wird also eine Tatsache, die an sich erst die neue Gemeinde zu bestimmen hätte, daß nämlich in ihr zwei Bürgermeister sein sollen, gesetzlich bis 1916 festgelegt. Ist die Zeit herum, dann kann die Gemeinde machen, was ihr gut scheint, unter Beobachtung der Vorschriften der Gemeindeordnung. Ich möchte noch bemerken: In dem Gesetzentwurf findet sich keine Erörterung darüber, wie sich das Verhältnis dieser beiden Bürgermeister gestalten soll. Es sind da natürlich die Bestimmungen maßgebend, die die Gemeindeordnung enthält, d. h. der zweite Bürgermeister ist der Stellver-

treter und Amtsgehilfe des ersten Bürgermeisters und zugleich Mitglied des Gemeinderats.

b. Was sodann den Gemeinderat betrifft, so ist hier die Bestimmung, die eben auch aus den eigentümlichen Verhältnissen, den — wenn ich so sagen darf — Machtverhältnissen der beiden Gemeinden, hervorgegangen ist, getroffen worden, daß die jetzigen Gemeinderäte beider Orte als gemeinsamer Gemeinderat beider Orte weiter fungieren und zwar bis 1914. Es wird dadurch allerdings eine für einen Ort von der Größe der künftigen Stadt Kehl erhebliche Anzahl von Gemeinderäten geschaffen, so erheblich, daß sie eigentlich über das Bedürfnis hinaus geht; allein man war bestrebt, die Eigenliebe beider Orte zu schonen und sieht darin eine Garantie dafür, daß die Maßregeln, die in den nächsten Jahren getroffen werden müssen, eben möglichst im Einverständnis beider beteiligten Gemeinden geregelt werden können. Es ist dann eine Anzahl von Bestimmungen darüber getroffen, wie es gehalten werden soll, wenn von diesen Gemeinderäten der eine oder der andere ausscheidet. Ich will das im einzelnen nicht erörtern, die Bestimmungen sind von keiner großen Bedeutung.

c. Es hängt das aber mit etwas anderem zusammen, nämlich es ist bestimmt im § 6 des Übereinkommens, daß der Bürgerausschuß im Laufe des Monats Januar zu wählen ist. Die jetzigen beiden Gemeindevertretungen hören mit dem 1. Januar 1910 auf, und alsbald ist ein neuer Ausschuß zu wählen. Wie der zusammenzusetzen ist, sagt die Vorlage nicht, aber es versteht sich von selbst, daß hier der § 33 der Gemeindeordnung maßgebend ist, daß nämlich die Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses sich bestimmt nach der Zahl der Wahlberechtigten. Dieser Bürgerausschuß hat dann auch Vor- und Sorge für die weitere Organisation zu treffen, insbesondere wird er dann festzustellen haben, aus wieviel Mitgliedern der künftige Gemeinderat von 1914 an zu bestehen hat, und mit dieser Bestimmung wird zusammenhängen die Frage, ob und inwieweit beim Ausscheiden der jetzigen Mitglieder des Gemeinderats eine Ergänzungswahl stattzufinden hat. Ich brauche das im einzelnen nicht zu erwähnen, es sind eben Bestimmungen, die sich, nachdem diese Anordnungen getroffen worden sind, eigentlich von selbst verstehen.

In der Vereinbarung beider Gemeinden ist noch eine Bestimmung enthalten, die nicht in das Gesetz aufgenommen worden ist. Es ist nämlich dort vereinbart worden, daß die Angestellten und Bediensteten der beiden Gemeinden in die neue Gemeinde übernommen werden sollen und daß sie in ihren Bezügen nicht geschmälert werden dürfen. Es ist das nicht aufgenommen worden, weil das nicht in das Gesetz hereingeht; es versteht sich eben von selbst, daß für die neue Gemeinde diese Vereinbarung durchaus bindend zu bleiben hat.

4. Es ist noch eine Sache zu erwähnen, das ist das Schicksal des Bürgergenusses. Die Stadt Kehl hat keinen Bürgergenuß; sie hat ja kein Gelände, das hierzu verwendet werden kann, sie hat auch kein anderes Vermögen, das hierzu bestimmt wäre. Aber das Dorf Kehl hat einen Bürgergenuß und zwar einen nicht unbedeutenden Bürgergenuß. Es sind 126 Hektar Ackerfeld und Wiesen, welche eingeteilt sind in 500 Lose zu je 13,5 Acker und 11,2 Acker Wiesen; der Ertrag eines Loses ist zurzeit auf 48 M. gewertet.

Hier ist nun eine Regelung getroffen, die bisher noch nie getroffen wurde, und, soviel ich weiß, auch in keinem

Fall gebildet wurde, nämlich dieses Areal, welches bisher zum Bürgernutzen diente, geht nicht einfach in das Eigentum der Gemeinde über. Die Übergangsbestimmungen, die hier in der Regel getroffen werden und welche dahin gehen, daß für eine gewisse Zeit die Bezugsberechtigten eine gewisse Rente beziehen, und daß dann der Almendbezug aufhört, diese Bestimmung ist hier nicht getroffen worden, sondern die Bezugsberechtigten werden durch eine Kapitalsabzahlung abgefunden, d. h. auf deutsch, die neue Stadt Kehl kauft dieses Areal den Bezugsberechtigten ab.

Das Kapital, das den Bezugsberechtigten ausgefolgt wird, beträgt 450 000 M. Diese 450 000 M. werden an die einzelnen Bezugsberechtigten verteilt, und zwar ist hier in der Anlage II der Vorlage genau angegeben, welche Bezüge die einzelnen Bürger erhalten sollen; es sind das teils im Genuß befindliche Bürger, teils Anwärter. Die Beträge sind ausgerechnet für jede einzelne Person, die hier in Betracht kommt; sie variieren zwischen 500 M. und 520 M. bis zu 700 M. Maßgebend für die Verteilung war der gegenwärtige Wert des Loses mit 48 M. und die Zeitdauer, in der der Einzelne im Genuß des Bürgernutzens sich befindet, oder die Zeit, die er eventuell noch zu warten hat. Die Rechnung im einzelnen interessiert uns weiter nicht. Die Beteiligten sind damit einverstanden und freuen sich, wenn sie am ersten Januar diesen Betrag bekommen.

Es lassen sich manche Gründe anführen, die gegen eine derartige Regelung sprechen. Es ist bisher als nicht angängig betrachtet worden, daß derartige Zahlungen gemacht werden, daß man seine Selbständigkeit um ein Kapital aufgibt, daß man ein Kapital, dessen Erträge für ewige Zeiten einem Teil der Bürger zu gut kommen sollen, um ein Einverständnis seinem Zweck entzieht. Das geht eigentlich nicht gut. Meine Herren, es steht in der Vorlage, daß die Leute, die gerade jetzt in Betracht kommen, zum großen Teil erklärt haben, daß sie dieses Geld auf der Sparkasse stehen lassen. Nun, das mögen sie tun; daß aber das Geld auf der Sparkasse bleibt, davon überzeugt zu sein, glaube ich, kann man einem nicht zumuten. Die Leute mögen das jetzt beabsichtigen, aber ich fürchte, die Zukunft wird bei dem einen oder anderen nicht fern sein, wo er eben das Kapital aufgebraucht hat und nichts mehr besitzt. Wir wollen hoffen, daß das Gegenteil eintritt. Das ist die Seite der Berechtigten.

Was nun die Seite der Gemeinde betrifft, so muß allerdings gesagt werden, daß von deren Standpunkt aus allerdings im vorliegenden Fall Momente vorliegen, welche die Sache als zulässig erscheinen lassen können, namentlich der Umstand, daß durch die Einbeziehung der Gemeinde Dorf Kehl und durch das Freiwerden der Almendgüter diese selbst in einem außerordentlich erheblichen Maße, und zwar sofort im Werte steigen werden, so daß man sagen kann, dieser Preis von 450 000 M. ist für die Gemeinde selbst nicht drückend. Es steht fest, daß durch die Nutzung, die die Gemeinde hat, so, wie der jetzige Zustand ist — er wird ja noch verbessert werden —, die Gemeinde in der Lage ist, das Kapital zu verzinsen und zu amortisieren.

Die Kommission ist deshalb zu der Ansicht gelangt, daß man von den Bedenken absehen kann, die gegen eine derartige Regelung des Bürgernutzens vorhanden sind, und sie empfiehlt ihnen, auch in dieser Beziehung die Vorlage anzunehmen, wenn auch nicht zu wünschen wäre, daß der gegenwärtige Vorgang Schule macht.

Im Gesetzentwurf sind die einzelnen Bestimmungen über die Almendablösung nicht enthalten. Es ist dort lediglich Bezug genommen auf die Vereinbarungen der beiden Gemeinden und auf die in der Anlage enthaltenen Vereinbarungen in Betreff der Almendberechtigten.

Ich habe namens der Kommission den Antrag zu stellen, daß wir zunächst über die Sache abgefürzt beraten, und sodann, daß wir die Vorlage, so wie sie ist, genehmigen.

Die einzelnen Bestimmungen zu verlesen brauche ich nicht, sie sind von mir, glaube ich, genügend erörtert worden.

Der Durchlauchtigste Präsident: Die Diskussion ist eröffnet. Es meldet sich niemand zum Wort, die Diskussion ist geschlossen.

Wir schreiten, ohne die einzelnen Paragraphen zu verlesen, zur namentlichen Abstimmung.

(Namentliche Abstimmung.)

Das Gesetz ist einstimmig angenommen.

Wir kommen jetzt zu 3a' der Tagesordnung, zu dem Gesetzentwurf über die Vereinigung der Gemeinde Daxlanden mit der Stadt Karlsruhe.

In Stelle des abwesenden Herrn Grafen von Helmstatt hat die Vertreterstättung Herr Bürgermeister Dr. Weiß übernommen.

Berichterstatter Bürgermeister Dr. Weiß: Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt die Vereinigung der Gemeinde Daxlanden mit der Stadtgemeinde Karlsruhe. Der Entwurf unterscheidet sich nicht sehr wesentlich von einer Reihe von ähnlichen Entwürfen, mit denen wir uns in den letzten Jahren befaßt haben. Auf den ersten Blick zwar könnte es so scheinen, daß Daxlanden immerhin eine Gemeinde ist, die nach ihrer Bevölkerungszahl, nach ihrem Eigenbesitz, nach ihrer Gemarkungsfläche, nach ihren Steuerwerten geeignet wäre, eine selbständige Existenz fortzuführen. Sie hat 3800 Einwohner, eine Gemarkungsfläche von 1068 Hektar, einen Eigenbesitz von 733 Hektar, wovon allerdings 293 Hektar im Bürgernutzen stehen, und hat Steuerwerte von 6,7 Millionen, wenn wir das Kapitalvermögen mit fünf Zehntel und die Einkommensansätze sechsfach nehmen, wie sie in der Umlage zugrunde zu legen sind. Gleichwohl ist es nicht die Stadt Karlsruhe, die ihre Hand nach Daxlanden ausgestreckt hat, sondern umgekehrt, die Anregung zu der Einverleibung ist von Daxlanden ausgegangen. Was diesen Wunsch in Daxlanden hat entstehen lassen, das sind Vorgänge, die zusammenhängen mit der Erbauung des Karlsruher Hafens. Es ist damals ein großer Teil der Gemarkung Daxlanden abgetrennt und mit der Gemarkung Karlsruhe vereinigt worden, und von diesem von Daxlanden ausgeschiedenen Gelände ist dann wieder ein großer Teil enteignet und zu den Hafenanbauten mitverwendet worden. So ist eine große Verschiebung eingetreten in den wirtschaftlichen Verhältnissen Daxlandens, das bisher ganz wesentlich von der Landwirtschaft lebte und dem nun ein Teil der Grundlage seiner wirtschaftlichen Existenz auf diese Weise entzogen war. Aber auch sonst wirkte die Nähe der Stadt und insbesondere die Erbauung des Ha-

fens dahin, daß die Einwohner von Daxlanden sich mehr städtischen Beschäftigungen zuwandten, daß sie in industriellen und sonstigen gewerblichen Betrieben ihren Unterhalt suchten und so immer mehr mit der Stadt verknüpft wurden. Es ergab sich die Notwendigkeit, nachdem es so geworden war, in ein engeres Verkehrsverhältnis mit der Stadt zu treten. Es wurde als Mangel empfunden, daß die elektrische Straßenbahn nur bis an den Hafen reicht und nicht bis nach Daxlanden hinein. Die städtische Verwaltung konnte sich aber nicht entschließen, die Bahn fortzusetzen, wenn nicht eine Zinsgarantie von Seiten Daxlandens übernommen würde, was aber seinerseits Daxlanden wieder nicht in der Lage war zu prästieren. Das und manches andere wirkte dahin, daß man allmählich in Daxlanden zur Einsicht kam, es wäre das Beste, sich an Karlsruhe vollständig anzuschließen. Es kam noch hinzu, was noch beiläufig erwähnt werden mag, daß aus der Erbauung des Hafens sich Streitigkeiten ergeben haben, die zu Prozessen zwischen Daxlanden und Karlsruhe führten, Prozessen, die jetzt noch schweben und die durch die Einverleibung beseitigt werden könnten.

So trat man miteinander in Verhandlungen, Karlsruhe war ja an sich etwas einverleibungsmüde nach den wiederholten Einverleibungen, aber es sprach auch auf seiner Seite so manches für die Erwerbung, besonders der Umstand, daß auch jetzt noch größere Geländeteile der Gemarkung Daxlanden so nahe beim Hafen liegen, daß sie bei der weiteren Entwicklung der Hafenanlagen und der mit ihnen in Verbindung stehenden sonstigen Anlagen wohl auch mithereinfallen dürften. Es würde dann doch ein Geminnis sein, wenn solche Flächen noch auf einer fremden Gemarkung liegen. Man verhandelte also, man kam allmählich sich näher und gelangte zu einer Vereinbarung.

Die Hauptschwierigkeit bildete in diesem Fall wie bei den meisten Einverleibungen wieder der Bürgernutzen, auf den ich mit einigen Worten noch einzugehen habe.

Es bestehen drei Klassen. Die eine, 500 Berechtigte umfassende, bezieht 55,45 Ar Ackernutzen und 2 Ster Holz; die zweite Klasse mit 100 Berechtigten hat 10,63 Ar landwirtschaftliches Gelände und 2 Ster Holz; und die dritte Klasse hat nur 10,63 Ar Gelände und kein Holz.

In bezug auf die Ackernutzung ist alles glatt; dagegen bezüglich der Holznutzung bestanden Zustände, die den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprachen. Nach dem unbestrittenen Zustand des 1. Januar 1831, der bekanntlich maßgebend ist für den Bürgernutzen, waren 300 Berechtigte vorhanden, die 1749 Ster Holz zusammen zu beanspruchen hätten. Man war aber seit jener Zeit, ohne das geordnete Verfahren einzuhalten, darüber hinausgegangen; man hatte die Zahl der Berechtigten vermehrt und die Nutzung vermehrt, und es wurde auf Grund einer von Aufsichtswegen erfolgter Beanstandung dieser Sache seit 1892 dahin gestrebt, wieder Ordnung herzustellen. Zu diesem Zwecke wurde eine Herabsetzung vorgenommen und ein Übergangszustand geschaffen, der gelten soll bis 1911. Es beziehen bis dahin 600 Berechtigte je 2 Ster, also zusammen nur 1200 Ster, statt 1749. Nach Ablauf dieser Zeit soll der ganze Umfang der Nutzung wieder hergestellt werden; aber es existiert kein dahingehender Beschluß, daß die 600 Lose aufrecht erhalten werden, sondern es würde, wenn keine andere Regelung eintritt, von dort ab die Zahl der Berechtigten wieder auf 300 herabgesetzt, die einen erhöhten Genuß bekommen würden, mehr, als sie jetzt bekommen. Das war etwas, das man nicht eintreten lassen wollte. Es liegt aber kein Beschluß der stimmberechtigten Bürger vor, der hier Vorkehr trifft,

und nach der Einverleibung würde dieser Weg wohl auch nicht mehr zu beschreiten sein. Es mußte hier in einem Zug mit der Einverleibung eine Ordnung geschaffen werden. Nun kann ja der Bürgernutzen in der Stadt Karlsruhe selbstverständlich auf die Dauer nicht aufrecht erhalten bleiben, sondern nach den Bestimmungen der Städteordnung ist er auf den Aussterbeetat zu setzen, und man hat die übliche Bestimmung getroffen, daß er noch denjenigen zukommen soll, die jetzt schon die Anwartschaft darauf haben mit der Maßgabe, daß die Teilung des Holzgenusses in 600 Lose fortbestehen soll. Aber in natura kann der Bürgernutzen im vorliegenden Fall nicht einmal so lange fortgewährt werden, als die noch Zugelassenen noch im Genuß sein werden, schon weil ein großer Teil des Almendgeländes so nahe beim Hafen liegt, daß er früher oder später in die Anlagen hereinfallen wird. Es mußte deshalb vorgeesehen werden, eine Ablösung unter der Zeit zu ermöglichen, und das geschah in der Weise, daß die Stadtgemeinde Karlsruhe das Recht haben soll, sofort einzelne Lose oder das Ganze gegen eine an die Nutzungsberechtigten zu gewährende Geldrente an sich zu ziehen, und daß ebenso — einzeln oder im ganzen — vom Jahre 1916 ab die Bezugsberechtigten in der Lage sein sollen, die Umwandlung in eine Geldrente zu verlangen. Die zu gewährende Geldrente wurde durch Vereinbarung zwischen den beiden Gemeinden festgesetzt:

für die 1. Klasse auf 55 M. für die Almendgabe und 21 M. für Holz;

für die 2. Klasse auf 8 M. für die Almendgabe und 14 M. für Holz;

für die 3. Klasse, die kein Holz hat, auf 8 M. für die Almendgabe.

Nun ist in der Begründung zu dem Gesetzentwurf gesagt, daß der Unterschied in der Rente, die als Abfindung für das Holz gewährt werden soll, zwischen der ersten und zweiten Klasse keine ersichtliche Begründung hat. Es ist auch mir nicht bekannt, weshalb man für die erste Klasse 21 M., für die zweite Klasse 14 M. als Entschädigung für ganz die gleiche Holznutzung angesetzt hat. Man wird vielleicht irgend welche Gründe gehabt haben, aber sie waren nicht ersichtlich, und der Gesetzentwurf hat sich deshalb dieser Regelung nicht angeschlossen, sondern hat für die erste, wie für die zweite Klasse gleichmäßig die für den Holzgenuß zu gewährende Rente auf 20 M. festgesetzt. Es mußte ja ohnehin im Gesetzentwurf die Ordnung des Bürgernutzens vorgekommen werden, weil — wie ich vorher kurz gestreift habe — ein Beschluß der stimmberechtigten Bürger, der für eine Regelung erforderlich gewesen wäre, nicht vorlag.

So viel von dem Bürgernutzen. — Es bleibt vielleicht noch ganz kurz zu sagen, was die Vorteile und Nachteile für die beiden Gemeinden betrifft, aber es ist da dem, was über die Gründe der Einverleibung zu sagen war, nicht viel nachzutragen:

Die Vorteile für Darlanden werden zunächst darin liegen, daß die Straßenbahn bis zum Orte fortgeführt werden soll. Die Stadtgemeinde hat eine Verpflichtung übernommen, die Bahn bis Ende 1911 fertigzustellen. Weiter erwartet die Gemeinde Darlanden die Versorgung mit Gas und sonst allerhand städtischen Einrichtungen. Auf der anderen Seite aber erwartet sie auch, daß die Stadtgemeinde Karlsruhe dem Umstande Rechnung trage, daß die Landwirtschaft immer noch ein hauptsächlichster Erwerbszweig für Darlanden ist, und es

ist deshalb die Vereinbarung dahin getroffen, daß die Ausdehnung der ortspolizeilichen Vorschriften usw. auf Darlanden nur in der Weise stattfinden soll, daß für die Landwirtschaft kein Hindernis daraus erwächst. Auch sonst sind noch mancherlei Bestimmungen getroffen, die den speziellen Interessen von Darlanden Rechnung tragen sollen; es wird wohl nicht erforderlich sein, darauf des Näheren einzugehen.

Karlsruhe seinerseits hat den großen Vorteil, daß eben um das Hafengebiet herum die Weiterentwicklung nicht mehr durch die jetzt noch bestehende Gemarkungsgrenze gehemmt wird. Auf der anderen Seite allerdings erwachsen für Karlsruhe erhebliche Ausgaben, für die eine Deckung in den Einnahmen aus Darlanden nicht zu finden ist, insbesondere für die Straßenbahn, die zunächst kein rentables Unternehmen sein wird. Es ist aber wohl anzunehmen, daß in Zukunft sich eine reichliche Entschädigung für diesen Ausfall ergeben wird. So viel im Allgemeinen. —

Über die einzelnen Paragraphen bleibt nicht mehr viel zu sagen:

§ 1 statuiert die Einverleibung an und für sich.

§ 2 regelt die Wirkung des seitherigen Bürgerrechts in Darlanden und des Aufenthalts dafelbst in einer in anderen Gesetzentwürfen ähnlicher Art auch jeweils angewandten Weise. Es ist auch darüber nichts Besonderes zu bemerken.

Die §§ 3, 4 und 5 regeln den Bürgernutzen. Ich habe darüber das Wesentliche schon in der Einleitung bemerkt. Es bleibt nur noch eines in aller Kürze zu erwähnen; es ist hier bestimmt: diejenigen, die am 31. Dezember 1909 das Ortsbürgerrecht in Darlanden besitzen, treten noch in den Genuß ein; aber mit Ausnahme derer, die nach dem 1. Mai 1909 erst durch Einkauf Bürger geworden sind. Diesen soll das bezahlte Einkaufsgeld zurückbezahlt werden. Auch das sind Bestimmungen, wie sie in anderen Eingemeindungsgesetzen enthalten sind und gegen die nichts zu bemerken ist. Die Regelung der Ablösung, wie sie in § 5 vorgeesehen ist, habe ich schon auseinandergesetzt und habe dem nichts mehr nachzutragen.

In § 6 wird die Vertretung von Darlanden im Stadtrat und Bürgerausschuß geregelt, und zwar in der Weise, daß bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Stadtrats diesem ein von der derzeitigen Gemeinde Darlanden zu wählendes Mitglied beiträgt und bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl der Stadtverordneten zwei weitere von dem derzeitigen Bürgerausschuß in Darlanden zu wählende Mitglieder in den Bürgerausschuß der Stadtgemeinde einrücken. Wenn vor Ablauf der Wahlzeit dieser zu wählenden Vertreter der eine oder andere ausscheidet, so hat der Bürgerausschuß der Stadt Karlsruhe einen Ersatzmann je aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderats bzw. Bürgerausschusses von Darlanden zu wählen.

§ 7 ordnet die Ausscheidung der Gemeinde Darlanden aus dem 39. Landtagswahlkreis und den Anschluß an die Stadt Karlsruhe, also den 41. bis 44. Wahlkreis an.

§ 8 spricht sich über den Vollzug durch das Ministerium des Innern, eventuell im Benehmen mit den anderen Ministerien aus.

Ich habe meinen Ausführungen schließlich nur noch eines beizufügen; ich möchte mir ge-

statten, einen früher ausgesprochenen Wunsch zu wiederholen: daß solchen Gesetzentwürfen jeweils ein kleines Kärtchen der in Betracht kommenden Bemerkungen beigegeben werden möge. Es ist nicht notwendig, einen schön hergestellten lithographierten großen Plan beigegeben, sondern es wird genügen, ein Pländchen beigegeben in der Größe einer Seite der Vorlage, aus dem man die Konfiguration der beiden Bemerkungen, die Lage der Wohngebiete in den Bemerkungen usw. ersehen kann, vielleicht noch diejenigen Verkehrszüge, die speziell in Betracht kommen, wie hier die Straßenbahn, die eine wesentliche Rolle in der Sache spielt. Das alles läßt sich ganz gut auf einem solchen Blatt darstellen und es lassen sich billige Klischees herstellen, so daß die Pläne im Wege des Buchdrucks mit vervielfältigt werden können. Die Ausgabe hierfür wäre nicht groß, und auf der anderen Seite würde wesentlich zum Verständnis der Vorlagen beigetragen werden.

Ich gestatte mir im Namen Ihrer Kommission den Antrag:

über die Vorlage in abgekürzter Form zu beraten und dem Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen.

Der Durchlauchtigste Präsident: Die Diskussion ist eröffnet.

Minister Freiherr von und zu Bodman: Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Nur ein Wort zu dem letztgenannten Wunsche wegen eines Planes. Wir hatten diesen Wunsch nicht so verstanden, wie ihn eben der Herr Berichterstatter ausgedrückt hat, sondern wir hatten geglaubt, Sie wünschten überhaupt einen Plan, und ein solcher Plan ist auch der Gesetzesvorlage beigegeben worden. Der muß also von der Zweiten Kammer verhehentlich nicht herüber gekommen sein.

Wenn nun der Wunsch besteht, daß der Gesetzesvorlage ein Plan beigegeben werden soll, so werden wir diesen Wunsch sehr gerne erfüllen. Ich glaube aber, dadurch wird ein solcher Plan doch wohl nicht entbehrlich werden. Es ist doch wünschenswert, die Sache in größerem Maßstab und so zur Hand zu haben, daß man sich eingehend über die Verhältnisse verlässigen kann.

Bürgermeister Dr. Weiß: Ich danke dem Herrn Minister sehr für seine Worte; ich glaube, es besteht keine Meinungsverschiedenheit. Es ist wünschenswert, der Vorlage für die Kommission einen solchen größeren Plan beigegeben, der vielleicht noch über manches Aufschluß gibt, woran man im ersten Augenblick nicht denkt. Es sind ja von den meisten Bemerkungen genaue Pläne vorhanden, und eine Anzahl Exemplare der Kommission mitzuteilen, macht keine besonderen Kosten. Ich wollte das andere Verfahren nur nebenher vorschlagen, damit auch sämtliche Mitglieder des Hohen Hauses sich wenigstens über das Wichtigste orientieren können. Die Art der Ausführung, die ich vorgeschlagen habe, ist eine wenig kostspielige und könnte daher auch wohl akzeptiert werden.

Stadtrat Voelck: Ich möchte mir nur die kurze Bemerkung erlauben, daß es leicht sein wird, dem Wunsche des Herrn Weiß zu entsprechen. Die Stadt hat ihrer Vorlage in der Regel solche Pläne, wie sie für das ganze Haus gewünscht werden, beigegeben, und auch der Daxlander Vorlage ist dieser Plan beigegeben. Ich habe ihn Herrn Weiß zur Verfügung gestellt; er wird wohl genügen und ist leicht erhältlich.

Der Durchlauchtigste Präsident: Ich darf dem Hohen Hause auch hier vorschlagen, daß ohne Aufzählung der einzelnen Paragraphen gleich zur namentlichen Abstimmung geschritten wird.

(Namentliche Abstimmung.)

Das Gesetz ist einstimmig angenommen.

Ehe wir schließen, müssen wir noch die nächste Sitzung feststellen. Das Wort hat zunächst Erzellenz Dewald.

Wirkl. Geh. Rat Lewald: Ich möchte vorschlagen, daß an Stelle des verstorbenen Freiherrn von Müdt Herr Geh. Kommerzienrat Pfeilsticker in die Kommission für Justiz und Verwaltung gewählt wird.

Der Durchlauchtigste Präsident: Wenn kein Widerspruch sich dagegen erhebt, so nehme ich an, daß dieser Vorschlag angenommen ist. Dies ist also geschehen. Ich begrüße Herrn Geheimen Kommerzienrat Pfeilsticker in seiner neuen Würde.

Wir müssen uns jetzt über die nächste Tagesordnung aussprechen und wann die nächste Sitzung stattfinden kann.

Die nächste Sitzung wird auf Dienstag den 21. Dezember, vormittags zehn Uhr, festgesetzt.

Schluß der Sitzung 12 Uhr 5 Min.

Verächtigung.

Unter dem Amtlichen Berichte der 1. öffentlichen Sitzung der Ersten Kammer vom 24. November muß es heißen: Verantwortlich für den Bericht über die Verhandlungen der Ersten Kammer: Dr. Georg Herrmann und nicht Dr. Otto Walli.

* Karlsruhe, 17. Dez. 3. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Tagesordnung auf Dienstag den 21. Dezember 1909, vormittags 10 Uhr.

1. Bekanntgabe der Einläufe.
2. Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf „Die Vereinigung der altrechtlichen Grund- und Unterpandbücher“ W.Nr. 15, Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Dr. Dörner.
3. Mündlicher Bericht der gleichen Kommission und Benennung über den Gesetzentwurf „Die Vereinigung der Gemeinde Feudenheim mit der Stadt Mannheim“ Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Weiß.

